Austr.
2036

Auftr. 2036

Freimüthige Gedanken

über das neue

Grundsteuer-Rektifikationsgeschäft.

Nach den zwei Hauptgesetzen vom 20ten April 1785. und 10ten Hornung 1789.

von

Ignaz Benedikt Heßl.

R

Wien,
mit von Steinsbergischen Schriften.
1789.

BIBLIOTHECA
[illegible]LA
[illegible]ENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerrinerung.

Ich wage viel, da ich eine Anstalt, die so grosse und mächtige Unterstützung hat, angreife. Ich hälte es aber für die erste Pflicht eines jeden getreuen Unterthans, über ein Geschäft, durch welches ganze Länder glücklich oder unglücklich gemacht werden können, seine Meinung, nach Masgab seiner Kentnisse, gerade damals zur öffentlichen Beurtheilung vorzulegen, weñ die vorausgeschickten Grundsätze, nach welchen das Ge-

schäft zu leiten war, die allgemeine Besorgniß erwecken, daß der Ausschlag unglücklich gerathen werde, und die Mittel noch vorhanden sind, demselben eine glückliche Wendung geben zu können.

Ich vertrete hier die Stelle des Publikums, und zeichne diejenige Besorgniße auf, die ihre allgemeine Steuer unterstützet, und aus den angenommenen Geundsätzen selbst mit

vie-

vieler Wahescheinlichkeit abzuleiten sind, übrigens aber den Adel- Bürger und Bauern-Stand nach dem Maße, als sie an dem Ausschlag dieses Steuer Geschäfts mittel oder unmittelbar Theil nehmen, mehr oder weniger beunruhigen.

Mich zum Richter aufwerfen, und auf der Meinung beharren zu wollen, daß die schlimmen Folgen, die ich absehen zu können glaube,

schlechterdings eintreffen müssen, wäre thöricht. Aber die Gründe auseinanderzusetzen, auf welchen diese Meinung gebauet ist, um Belehrung zu bitten, wo die verborgenen Mittel aufzufinden sind, welche unsere Besorgnisse zerstreuen, und die Güter- und Grundbesitzer beruhigen können! dieß ist eine erlaubte Handlung, und menie einzige Absicht.

Wer-

Werden sich die Vertheidiger des neuen Recktifikazionswesens herablassen, uns auch Ihre Gründe, die sie so und nicht anders zu handeln bestimmet haben, öffentlich vorzulegen, und werden sie uns beruhigen, so will ich meine behauptete entgegengesetzte Meinung von Herzen gerne wider öffentlich aufgeben, und mich damit genügen, dem Publikum den gewiß nicht unangenehmen Dienst geleistet zu haben, daß es durch die-

se Schrift zur wahren Kenntniß dieses so wichtigen Geschäfts geführet wurde, welches demselben in Absicht auf die guten und schlimmen Folgen, die zu erwarten sind, gewiß eben so sehr, als dem Monarchen selbst, am Herzen liegen muß.

J. B. Heßl.

Von der Landesfürstlichen Steuer.

Grund und Boden mit Steuer zu belegen, und diese Steuer so auszumessen, daß jeder einzelne Besitzer nach Verhältniß des Nutzens, den er aus dem Grunde zieht, seinen Antheil vollkommen gleich beitrage, und blos die Emsigkeit auf dem Lande von aller Last befreyet bleibe, ist eine herrliche Idee, ein schöner Plan; — aber diese auszuführen, den richtigen Ertrag des Grundes zu bestimmen, und das wahre Verhältniß in der Belegung zu finden, damit der Acker gegen die Wiese, und diese

gegen den Wald mit Rücksicht auf die erforderlichen Kulturskösten im Gleichgewicht erhalten, und dem Unterthann nach dem genauesten Zusamenhang seiner Feld- und Hauswirtschaft, welche mitsamen in unmittelbarer Verbindung stehen, keine seine Kräfte übersteigende Zahlung aufgebürdet werde, dieß ist eine schwere Arbeit, eine wahre Kunst, der man noch nie, am allerwenigsten aber durch die in dem neuen Rektifikazionspatent vom 20ten April. 1785. vorgeschriebenen Grundsätze, ungehindert ihrer ungeheueren Erläuterungsnachträgen, Meister geworden zu seyn scheinet.

Ich will nicht behaupten, daß ich in diesem Geschäfte so grosse Vorschritte gemacht hätte, die Mittel vorschreiben zu können, den vorgesetzten Zweck zu erreichen; ich bin vielmehr der Meynung, daß man bei dem Gedanken: „Es wäre möglich, eine gleiche Steuer auf Grund und Boden aufzuschlagen, wenn alle Fatenten

auf-

aufrichtig wären, und die Kulturskösten mit Gewißheit bestmmt werden könnten „ ganz allein stehen bleiben, und der Ausführung derzeit noch entsagen müsse, weil uns die Mittel wirklich noch unbekannt zu seyn scheinen, durch welche diese wesentlichen Erfordernisse erzwungen werden könnten. Aber auch sebst auf den Fall, daß man bei so vielen Millionen Menschen eine übereinstimmende Aufrichtigkeit in der Fassion des Grundertrages voraussetzen, und die Kulturskösten für jeden Grundbesitzer mit Verläßlichkeit berechnen könnte, scheinet das angenommene System: Grund und Boden allein mit Steuer zu belegen, und die Viehzucht, gewisse Nebenverdienste, und die mehr und weniger glückliche Lage des Unterthans als solche Gegenstände zu betrachten, die aus seiner Emsigkeit fließen, der Absicht des Monarchen, seine Unterthanen mit einer verhältnißmäßigen ihren Kräften angemessenen Steuer zu belegen, nicht zu entsprechen.

In-

Indessen, wenn man doch schon einmal den Gedanken nicht aufgeben wollte, diesen Plan in die Ausführung zu bringen, hätten meines Erachtens allemal folgende Beobachtungen zum Gesetze gemacht werden sollen.

1) Eine richtige geometrische Ausmaaße aller Grundstücke.
2) Die Erhebung des Fruchtertrages, mit Zutheilung einiger Ausschußmänner, von benachbarten Herrschaften.
3) Der Abzug des auf die Aecker erforderlichen Saamens, und aller erweislichen Kulturskösten, und
4) der mit der mehr oder weniger glücklicheren Lage des Unterthans, und seinen Grundstücken verbundene bessere oder schlechtere Viehzügel

Uiber jeden dieser Gegenstände will ich die Gelegenheit ergreifen, etwas ausführlicher zu reden

Von der Ausmaaße.

Die geometrische Ausmasse durch geschworne Feldmesser, wozu auch die Herrschaften ihre eigene, in diesem Fache bewanderte Beamte hätten verwenden sollen, wäre die erste wesentliche Erfoderniß gewesen. Ist die Ausmaaße gefehlt, so ist jeder Divident, durch welchen man eine neue Steuer aufzuschlagen gedenket, falsch, und das Verhältniß auf einmal verloren.

Nie war zu erwarten, daß sich die Bauern durch eine 3 Stunden lange Belehrung, die man ihnen ertheilet hat, solche Begriffe von der Ausmaaße verschaffen könnten, welche das Geschäft erfoderte; sehr viele Beamte sind aus den Schulen zurückgekommen, und haben ihr gutes Reisegeld umsonst ausgeleget, weil es unmöglich war, in 3. Stunden vollkommen praktisch belehret werden zu können, wenn man nicht schon ehevor Begriffe von der

Feld=

Feldmeßkunst gehabt hat. Aber selbst der in diesem Geschäfte wohl erfahrne Beamte konnte den Unrichtigkeiten nicht zuvorkommen, weil man diese ungeheure Arbeit in 6. Monathen zu Stande gebracht wissen wollte, und alle Gemeinden zu gleich zu den Operazionen schreiten mußten; weswegen der Beamte kaum so viele Zeit übrig behielt, in seinen zu leitenden oft auf 3. und 4. Stunden weit auseinander gelegenen Gemeinden alle 8. Tage einmal Nachsicht halten, zugeschweigen erst die während seiner Abwesenheit vorgefallene Unrichtigkeiten beheben, und verbesseren zu können. Er mußte sich glücklich schätzen, wenn er mit einem Haufen unerfahrner und von Eigennutz geleiteter Bauern in dem Geschäfte solche Vorschritte machte, daß man ihm keinen Oekonom für tägliche 3 fl. auf die Seite setzen konnte, und durfte nicht darauf gedenken, eine Untersuchung über das, was während seiner Abweßenheit geschah, anzustellen. Er mußte alles für Wahrheit annehmen, was der Ausschuß in den Aus-

meß-

meßbögen aufgezeichnet hat. Durch diese übertriebene Beschleunigung hat also nothwendiger Weise schon die erste Grundlage nicht anders als übel gerathen können. Die Ausmaße ist unrichitg: in allen Erbländern beträgt Plus, und Minus zusammen genommen gewiß eine Million Joch. Man könnte aufeine jede Gemeinde in Oesterreich wetten, daß die Ausmaaße, wenn sie durch die Bauern geschah, fehlerhaft sey, und da das ganze Gebäude, wie wir in der Folge sehen werden, größten Theils auf der Ausmaße ruhet, so giebt sich der Schluß von selbst, daß wir schon in Rücksicht der Ausmaaße wenige, oder gar keine richtige Fassionen haben. Man hat zwar nach der Hand geschworne Feldmesser abgeordnet, um einige Gründe über die von den Bauern vorgenommene Ausmaaß zu prüfen; aber welchen Nutzen hätte diese Prüfung schaffen sollen? War der Beamte mit ihnen gut, so verbesserten sie mit ihm die entdeckten Fehler, um die Nachmessung der ganzen Gemeinde zu ersparren. — War aber der Ingenieur gewissenhaft, so zeigte

er

er die Fehler zwar an, und die Unterkommission gab sogleich Befehl zur Nachmaaße herab. Dem ungeachtet wurde aber schwerlich eine einzige Gemeinde ganz nachgemessen, man war froh, die Gemeinde mit Stangen und Ketten einmal durchlaufen zu haben, und that etwas zum Schein, um auf eine zweite Frage antworten zu können. Alles dieses ist Wahrheit, und wer sich die Mühe nehmen will, eine von den Bauern abgemessene Gemeinde untersuchen zu lassen, wird sich von derselben überzeugen. Weniger zu verwundern aber ists sich, daß die Bauern in der Ausmaaße ungeheure Fehler machten. Es giebt viele Beispiele, daß sich selbst die zur Nachmaaße abgeschickten Ingenieurs merklich verstoßen haben, und ich könnte selbst verschiedene Grundstücke aufweisen, bei welchen die Nachmaaße, so wie die erste Aufnahme der Bauern, beträchtlich gefehlet ist.

Ein Geschäft, durch welches ganze Länder glücklich, und unglücklich gemacht

wer-

werden können, muß nicht einmal in Kleinigkeiten übereilet werden. Hat man schon einmal versuchen wollen die Ausmasse der Grundstücke den Bauern anzuvertrauen, so hätte man doch wenigstens in die Herrschaften mehr Zutrauen setzen, und ihnen auftragen sollen, daß eine Gemeinde nach der andern reguliret, und immer ein herrschaftliches in dem Geschäft wohl unterrichtetes Individuum gegenwärtig bleiben soll; wir würden gewiß eine sichere Ausmasse, und einen verhältnißmäßigeren Grundertrag erhalten haben; aber man wollte die Bauern in Zeit von 3 Stunden zu förmlichen Geometristen umschaffen; man traute ihnen mehr Aufrichtigkeit zu, als den Beamten, diese sollten blos zum Rechnen, Schreiben, und Ausarbeiten angewendet werden, um sie von aller Gelegenheit zu partheiischen Handlungen zu entfernen. — Was hatte aber dieses übertriebene Mistrauen für Folgen? — diese: daß man den Beamten am Ende, wo schon alles verdorben war, doch alles überlassen

mußte; weil man den mit der Fassion der Bauern verbundenen Eigennuz, und die Nothwendigkeit, den Beamten ein grösseres Vertrauen zu schenken, zu spät kennen lernte.

Man hat ihnen aber eben dieses Vertrauen zu lange entzohen. Gedränzt von weitläufigen und oft übertriebenen Schreibereyen konnte sich keiner mehr die Mühe nehmen, die Ausmasse vollkommen zu revidiren, er hatte es nicht mehr in seiner Gewalt, die von dem Eigenthümer angegebene, und die von dem Ausschuß adjustirte Grunderträgniß abzuändern, er mußte daher bey den darauf erfolgten Kontrollen offenbare Unwahrheiten vertheidigen, um nicht in den unangenehmen Fall zu kommen, alle Fassionen umarbeiten zu müssen, und für einen unrichtigen Geschäftsleiter angesehen zu werden.

Wenn man also durch die Erhebung des Grundertrages eine doch wahrscheinli-

che Gleichheit unter den Grundbesitzern herzustellen gedacht hat, hätte allemal eine geometrische richtige Ausmasse aller Grundstücke vorausgehen sollen; sie würde zwar um 2 Jahre mehr Geduld erfodert, und zu den vielen ausgelegten Millionen noch einige hinzugesetzet, aber den Ländern durch eine hieraus entstandene bessere Gleichheit widerum den Ersatz geleistet haben.

Von der Erhebung des Grund-Ertrages.

Nach einer bewirkten verläßlichen Ausmasse hätte der Grundertrag in Gegenwart des Grundeigenthümers, des Richters, und zweyer Geschwornen von der Gemeinde, des leutenden Beamten, und eines zweyten Beamten von einer benachbarten Herrschaft, dann zweyer Ausschusmänner von einer fremden Gemeinde erhoben, die erste Erhebung auf einer gewissen Herrschaft, aber immer von der Kommission

selbst, mit aller Genauigkeit geschehen, und nicht blos die Angabe des Eigenthümers, und der Adjustirung des Ausschusses auf Treu, und Glauben, überlassen werden sollen.

Wäre in einem jeden Viertel eine Herrschaft von der Kommission selbst zum Muster bearbeitet worden, so würden diese zum guten Maaßstabe für die übrigen Gemeinden und Herrschaften gedienet haben. Es war allemal falsch kalkulieret, wenn man glaubte, der Eigenthümer werde die reine Wahrheit ansagen, oder der Ausschuß werde ihn auf die Finger klopfen; eines, wie das andere, geschah nicht, und die Fassionen blieben falsch.

Der Bauer ist gegen jede fremde Handlung mißtrauisch, man verspreche ihm so viel Gutes, als man will, so glaubet er nichts als Böses. Der Eigenthümer und der Ausschuß haben in sich eine und die nämliche sittliche Person vorgestellet, alle

wa-

waren in der nämlichen Gemeinde begütert, einer that dem andern nichts zu Leide. Wenn der Grund vierfachen Saamen trug giengen sie auf 7 höchstens 8 Körner herab, und wenn von einem Joch Wiesen 20 Zentner Heu gefechset werden konnten, begnügten sie sich mit 10 und 12 Zentnern, und weil der Ausschuß die Angabe der Eigenthümer bestättigte, der Beamte aber nicht selbst bei den Fassionen auf dem Felde gegenwärtig seyn konnte, mußte er sich mit dem, was aufgeschrieben stand, befriedigen.

Was hätte er aber auch in dem Augenblick, als auf offenen Felde die Fassion gemacht, und das Produckt in die Bögen übertragen wurde, mit Verläßlichkeit sagen können? — Nichts! — Der Flächen-Inhalt wurde erst nach erhobenem Grundertrag in den obrigkeitlichen Kanzleyen berechnet, auf dem Felde war ihm die Größe des Grundes unbekannt, er war folglich außer Stand gesetzet, zu berechnen

wievielfache Aernte nach der Angabe des Eigenthümers ausfalle; und wenn auch selbst der Ausschuß den guten Willen gehabt hätte, den Eigenthümer zu einer aufrichtigen Fassion zu vermögen, konnte er doch wegen der Ungewißheit des Grundmasses nichts thun.

Aus dem unterhaltenen Verständnisse des Ausschusses mit dem Grundeigenthümer, und aus der nothwendig gewordenen Abwesenheit des leitenden Beamten bei Aufnahm der Fassion ist es also geschehen, daß das oft unrichtige Grundmaß noch öfters mit dem unrichtigsten Ertrag aufgeführet wurde, wodurch zwischen einzelnen Besitzern, ganzen Gemeinden, und Herrschaften eine so grosse Ungleichheit entstand, daß sie die bisherige zum Theile gewiß weit übertrift.

Der Monarch soll den Befehl herabgeben, daß die obrigkeitlichen Beamten oder Geschäftsleiter nochmal an mehreren

Abtheilungen zusamtretten, das Verhältniß der Fassionen mit wahrer Aufrichtigkeit prüfen, und sohin unter ihrer eigenen Dafürhaftung einen standhaften Auswe über die theils unter ihren eigenen, theils mit den benachbarten Gemeinden gefunden Ungleichheiten der Fassionen einlegen sollen so wird sich diese Wahrheit mehr als zu vi bestättigen.

Man wird fragen, warum anfänglich di Beamten, und nachhin die Kommissione solche dem Verhältnisse entgegen gesetzt Fassionen für genehm hielten, und wa die so vielen Kontrollen genützet haben? – Die erste Frage habe ich schon vorläufi beantwortet, und ich will sie wegen der nöthigen Zusammenhang wiederhollen.

Der Beamte hatte eigentlich nach den ersten Grundsätzen des Patents nicht das Recht, der Fassion des Eigenthümers etwas in Weg zu legen, wenn sie der Ausschuß bestättigte, erst beim Schlusse hätte

er die ganze Fassion der Gemeinde nach den Abtrusch, oder Kastenregistern revidiren, und berichtigen sollen. Allein sobald nicht gleich auf dem Felde die Berichtigung geschehen konnte, war es nach der Hand schon zu spät; denn es wäre lächerlich, in der Kanzley den Etrag eines Grundes reguliren zu wollen, wenn man seine Lage und Eigenschaft nicht vor Augen hat. Der Beamte hat sich nach dem Abschluß der Fassion, wenn er die Producten mit den Jochen zusamgehalten hat, im Ganzen freylich überzeuget, daß die Bekenntnisse der Unterthanen nicht aufrichtig sind, aber er konnte im Einzeln keinen Grundbesitzer einer unwahrhaften Angabe überführen. Nicht eine aus hundert Herrschaften hat von jedem Grundbesitzer abgesönderte Zehenderträgniß-Ausweise, und wenn man auch einer ganzen Gemeinde beweisen könnte, daß sie im Durchschnitt zu gering fatiret sey, so wäre doch dieser Beweis gegen einen einzelnen Grundbesitzer unmöglich. Nebst bei war noch jeder Beam-

te vom Herzen froh, daß diese mühsame Arbeit einmal gethan war, er dachte auf keine Erhöh = oder Erniederung, um eine zweite Arbeit zu ersparen; ja man hat sie durch immerwährende Abänderungen, Berechnungen, und Ausweise so ermüdet, daß sie kaum so viele Zeit übrig behielten, auf ihre Herrschafts = Rechnung, Kanzlei, und Würthschaftsgeschäfte denken zu können. Hätte aber auch mancher Beamte der Arbeit Stand gehalten, und die nöthige Anzahl Hilfschreiber aufbringen können, so hätte er doch nicht wohl seine eigene Gemeinden, die in der Folge mehr seiner Vertrettung, als seiner Leitung unterstanden, selbst erhöhen können. Er war schon überzeugt, daß die meisten Gemeinden unaufrichtig gehandelt, und so wenig, als möglich fatiret haben, er konnte also seine Gemeinden nicht selbst als Schlachtopfer hinführen; weil nie zu erwarten war, daß sein Beispiel aufmuntern, und seine Nachbaren zum gleichen redlichen Bekenntnisse bewegen werden.

Jedermann wollte also den Ausschl[illegible] der Kontrollen erwarten , von diesen ve[illegible] sprach man : sich Wunder , und sie ware[illegible] eigentlich der Werkzeug , durch welche[illegible] noch mehr Ungleichheiten gemacht wurde[illegible]

Alle Unterkommissionen hätten die Ga be des heiligen Geistes im ersten Grade be sitzen müssen , wenn sie von selbst hätte[illegible] wissen sollen , ob , und in wie weit d[illegible] Fassionen verhältnißmäßig seyen ; sie haben sich daher d m Gutachten , oder vielmehr dem Geschrey , des bei Kontrollen versam melt gewesenen Haufens von Beamten und Ausschußmännern überlassen , und da[illegible] für wahr angenommen , was man wahr scheinlich zu machen gewußt hat. Die Kon trollen waren demnach blosse Lizitationen. Viele machten sich ein Verdienst daraus wenn sie ihre Nachbaren steigern konnten : haben sie gleich von der Gemeinde , die in der Frage stand , in ihren Leben keine hand-voll Erden gesehen. Ja , es ist bekannt , daß man bei einer gewissen Kontroll sich so

weit

weit in das Lächerliche verloren habe, daß ein gewisser Oekonom eine Acker-Erde mit dem Mund kostete, und hierauf eine benachbarte Gemeinde steigern wollte, weil er durch das Kosten gefunden hätte, daß der Acker Waizen trage. —

Statt daß also durch die Kontrollen unter den Gemeinden eine Gleichheit hätte hergestellt werden sollen, ist eine noch weit grössere Ungleichheit entstanden. Viele Gemeinden, die den geringsten Ertrag aufzuweisen hatten, haben sich durch einen geschickten Vertretter bei ihren unächten Fassionen erhalten, und viele, die redlicher waren, und vorher schon ziemlich wahr fatiret hatten, mußten sich noch um ein oder zwei Korn erhöhern, weil ihr Beamter, oder Ausschuß keine so gute Lunge zum schreyen hatte. —

Man kann daher mit Wahrheit sagen, daß die sämmtlichen Kontrollen blosse Formalitäten waren. Denn man mußte ganz

allein nach den, über die regulirten Gemeinden vorgelegten Durchschnitten, sein Gutachten abgeben, und diese waren falsch und verführend. Falsch waren sie, weil eine Menge Fassionen unrichtig berechnet, und in mancher um hundert Joche zu viel, oder zu wenig ausgesetzet wurden, wodurch sogleich um ein oder zwei Korn ein Unterschied entstand. Selbst nach der, von den Kalkulanten vorgenommenen Nachrechnung, hat man noch Quadrat-Klafter unter den Jochen ausgesetzet gefunden. Was geben solche Fehler den Fassionen für eine andere Gestalt? — Verführet wurde man aber bei jenen Gemeinden, die Triesch-oder Rotacker besitzen, oder die Gründe unausgesetzet bauen, weil bei diesen zum Beweise einer einjährigen Aernte ganz ein anderer Divident hätte aufgesuchet werden sollen, als bei jenen, die in 3 Jahren zweimal gebauet werden. Der Beamte mußte daher seine Meynung fast immer nur auf ein grade Wohl hinsagen.

Man

Man hat freylich nach der Hand jedem Unterthan seinen besonderen Bogen mit dem darinn angeführten Ertrag zugestellet, damit er seine etwaigen Bedenken anbringen soll; aber dieses Mittel hat wiederum nichts genutzet, auch nichts nutzen können. denn jene Gemeinde, die zu gering war, hatte nicht Ursache zu klagen, und diese, welche zu hoch stand, fand kein Gehör, der Beamte bewies ihr auf der Stelle, daß sie nicht geringer stellen könnte, und er hatte auch recht. Keine einzige Gemeinde wird wahrhaft zu hoch stehen, nur im rechten Verhältnisse sind sie nicht mit den geringen Gemeinden, weil diese nicht so, wie die erhöhten, ein wahres Bekenntniß abgelegt haben; sie sind also auch ungehindert aller dieser Vorsichten im ungleichen Verhältnisse geblieben. Die Herrschaften waren der Arbeiten müde, die Gemeinden wußten wenig, was außer ihrem Bezirke vorgieng. Man hat jeder Erleichterung vorgeprediget, auf diese hofften sie, und bekümerten sich wenig um ihre Nach-

barn

barn. Itzt, da sie die zweiten Bögen mit den ausgesetzten Produkten, Geldwerth, und der ausfallenden Kontribuzion erhalten haben, schreyen sie zwar über Ungleichheit, und Ungerechtigkeit, die Beamten sehen selbst ein, daß es unmöglich sey, daß dieser, oder jener Bauer um 20 oder 30 fl. mehr Kontribuzional, als vorhin, bezahlen kann, und daß es wider alle Grundsätze der Billigkeit streite, daß ein anderer aus der benachbarten Gemeinde, der eben so viele, und etwa noch bessere Grundstücke besitzet, noch um einige Gulden weniger als vorhin kontribuiren soll. Aber was giebt es für Mittel, diese Ungleichheiten zu heben? keine, als die ganze Arbeit vom neuen anzufangen: denn diese Ungleichheiten sind fast allgemein, und lassen sich durch bloßes Ausflicken nicht mehr gut machen.

Überhaupt hat man sich gewaltig verrechnet, da man erst durch die Kontrollen die Gleichheit erhalten wollte; diese hätte denn anfänglich auf dem Felde hergestellet

ket werden sollen. Sobald der Grunder-trag nicht auf der Stelle im Beiseyn des Eigenthümers, unpartheyischer Außschuß-männer, und Beamten erhoben, und be-richtiget werden kann, wird in Ewigkeit keine richtige und verhältnißmäßige Fassion er-zwungen werden können. In Kanzleyen, und bei Zusammentrettungen in einem drit-ten Ort, zum Beispiel in Neustadt, kann man nicht mehr mit der erforderlichen Ge-nauigkeit bestimmen, ob die Gemeinde Prugg aufrichtig fatiret habe, und auch die Grundbesitzer unter sich verhältnißmäßig seyen, man kann höchstens Wahrscheinlich-keiten sagen; diese betrügen, besonders in Absicht auf die Erträgniß eines Grundes sehr oft, und aus dieser Ursache sind sehr viele Gemeinden erhöhet, oder herabge-setzet worden, die manchmal in Rücksicht des Verhältnisses gerade das Gegentheil nothwendig gehabt hätten, weil man nie auf Ort und Stelle gegangen ist, die Grundstücke zu besichtigen, und das Ver-hältniß zu untersuchen.

Hätte

Hätte man aber nach einer bewirkten, richtigen Ausmasse in jede Gemeinde ein Paar Ausschüße, und einen Beamten von einer benachbarten Herrschaft zu Erheb- und also gleicher Berichtigung des Grundertrages abgeordnet, und die Eintheilung auf solche Art getroffen, daß nie ein Ausschuß, oder ein Beamter den anderen zu adjustiren gehabt hätte, wäre zugleich von dem Befehle, von jeder Gemeinde, wo es möglich ist, den Ertrag des Zehents zu erheben, und mit diesem die fatirte Erträgniß zu vergleichen, nicht stillschweigend abgegangen worden, und hätten sich hierauf die Kommissionen bei entstandenen Beschwerden über Ungleichheit mit Zuziehung jener Ausschüße, und Beamten, welche das Verhältniß bestritten haben, in die klagende oder geklagte Gemeinde begeben, und genaue Untersuchung gepflogen, statt daß man bei dem Schreibtische das Verhältniß ausrechnen wollte, so würden wir doch Fassionen erhalten haben, die sich der Wahrscheinlichkeit genäheret hätten. Aber betrach-

trachten wir einmal das Stück Arbeit, das soviel Mühe und Geld kostete, was können wir in selber bewunderen? — Nichts, als bei einigen Beamten den thätigen Eifer im unermüdeten Rechnen, und Schreiben, bei anderen den guten Willen, dem Geschäft nützlich zu seyn, und bei vielen den schönen Band, mit welchem sie ihre Fassionsbücher gezieret haben.

Es ist wahrhaftig zum erbarmen, die Fassion eines Unterthans zu suchen, der bishero dem Landesfürsten, seiner Grundobrigkeit, und dem Zehentherrn alle Jahre 40 fl. bezahlte, der dreyen Dienstbothen 40 fl. jährlichen baaren Lohn gab, der gewiß noch mehr als 5 fl. sonstige Gemeindkosten zutragen, folglich alle Jahr 85 fl. baar zu bezahlen, und nebstbei Weib und Kinder, und Dienstbothen mit der Kost und Kleidung zu versehen hatte, itzt aber von all seinen Grundstücken eine jährliche Einnahme von 60 = bis 70 fl. fatiret, die zu den nicht in Abzug gebrachten Besaamungs=

und Kulturskösten allein kaum hinreichen, und solche Fälle geben in der ganzen Gebürgsgegend einer dem anderen gleichsam die Hand. Wie konnte man solche Fassionen adjustiren? — Wie ist es möglich, daß durch selbe ganze Länder in ein Verhältniß gebracht werden sollen? — Wie kann man eine Glückseligkeit der Länder verkündigen, und den Monarchen bewegen, nach solchen offenbar falschen, und im übelsten Verhältnisse stehenden Bekenntnissen die künftigen Steuern auszumessen? Es ist betrübt, in einem Geschäfte arbeiten zu müßen, bei welchem der übelste Ausschlag voraus zu sehen ist, und ich halte es für Pflicht, den Gang desselben genau aufzuzeichnen, und die schlimmen Folgen noch vor ihrem Ausbruch bekannt zu machen, weil wir itzt die Mittel noch in der Hand haben, ihnen zuvorkommen zu können.

Aber nicht genug, daß die Ausmaße und der erhobene Bruto-Ertrag grösten-theils falsche Daten liefern, man hat noch

wich-

wichtigere Gegenstände aus den Augen gelassen, welche, wenn ich mich so ausdrücken darf, jeder Schuhmacher nie aus dem Gesichte verlieren darf, wenn er sich bei seinem Handwerk aufrecht erhalten will. Ich meine

Den Saamen, und Kulturs-Kösten.

Kein mit Ausgaben verknüpfter Ertrag ist richtig, wenn die Ausgaben, sobald sie unvermeidlich sind, nicht abgezogen werden, und alle Fassionen über die Grunderträgniß sind unrichtig, und schlechterdings nicht anwendbar, weil man den Saamen, und die Beurbarungslasten von dem Ertrag nicht abgezogen hat, wäre auch übrigens die Ausmaß, und der Brutoertrag vollkommen richtig.

Dieser Satz scheinet so richtig zu seyn, als zweimal zwei vier ausmachen. Wir wollen ihn untersuchen, und zuerst vom Saamen reden. Es liegt in der Natur des Geschäfts, daß nur dasjenige ein wirkli-

cher Nutzen, ein Erträgniß sey, was nach Abzug des Saamens empfangen wird. Da bekannt ist, daß im ganzen Lande, in Ansehung der Aussaat ein Unterschied von zwei bis fünf Körnern, und Respective Metzen auf ein Joch bestehe, so wird das Verhältniß ganz auffallend verrückt, wenn man auf den Abzug des Saamens keinen Bedacht nimmt. Man beliebe folgende Beispiele zu prüfen. Ich nehme 3 Bauern an, derer jeder 20 Joch Acker besitzet, und wovon ein jeder von einem Metzen Anbau im Durchschnitt drei Körner ärntet.

Der Bauer A. bauet ein Joch mit 2 Metzen, und erhält eine dreifache Aernte von 120 Metzen.
B. Besaamet 1 Joch mit 3 Metzen und empfangt. . . . 180 = =
C. säet auf 1 Joch 4 Metzen und erhält eine Aernte von. . . 240 = =
Diese Aernte muß in der Fassion aufgeführet, und in Zukunft versteueret werden.

Nun

Nun verhielt sich nach dieser Fassion

C. gegen B. um.	60	Metzen.
gegen A. um.	120	= =
B. gegen A. aber um. . . .	60	= =

besser, und dieses Verhältniß ist aufgelegt unrichtig; denn

A. gewinnet nach Abzug 40 Metzen Saamen reinen Ertrag.	80	Metzen
B. erhält nach Abschlag 60 Metzen.	120	= =
und C. ärntet nach Abzug 80 Metzen Saamen.	160	= =
Mithin steht C. gegen B. nur um .	40	= =
und gegen A. um.	80	= =
B. gegen A. aber um. . . .	40	= =

in wahrer besserer Erträgniß, und beträgt der blos aus der Aussaat entspringende Unterschied bei diesen dreien gleich großen Bauern volle 80 Metzen, um welche B. und C. verkürzet werden, weil die Aussaat, die doch keine Nutzung, oder Erträgniß ist, nicht in Abzug gebracht werden dürfte, sondern zur allgemeinen Belegung in der Fassion aufgeführet werden müßte.

Ich habe itzt von drey Bauern geredet, derer jeder eine dreifache gleiche Aernte machet, nunmehr will ich auch drey Gemeinde berühren, welche eine ungleiche Aernte halten.

Die Gemeinde A. im guten flachen Lande bauet 1000 Joch Acker a 2 Metzen, mit 2000 Metzen, und erhält eine 6fache Aernte mit.	12000 Metz.
Die Gemeinde B. im Mittelland bauet 1000 Joch a 3 Metzen, mit 3000 Metzen, und empfängt eine 4fache Aernte mit	12000 Metz.
Die Gemeinde C. im Gebürge bauet 1000 Joch a 4 Metzen mit 4000 Metzen, und fechsnet 3fach.	12000 Metz.
Zusammen. . . .	36000 Metz.

Diese 3 Gemeinden, wiewohl bei selben von einem Metzen Anbau die Fechsung wie 1 gegen 3 verschieden ist, müßten in

der

der Folge doch gleiche Steuern bezahlen, weil eine jede in der Fassion 12000 Metzen aufzuführen hat.

Es zieht aber die Gemeinde A. von ihren 1000 Jochen nach Abzug des Saamens mehr nicht, als . . . . . . 10000 Metz.

B.	9000
und C.	8000
Zusammen. . .	27000 Metz.

wirklichen Nutzen, und da der Grund nur nach den wahren Nutzen, den er abwirft, geschätzt, und besteuert werden soll, so ist gewiß, daß die Gemeinde B. gegen A. um 1009 Metzen, die Gemeinde C. gegen B. und A. aber um 3000 Metzen offenbar verkürzet werden, die sie unrechtmäßig versteuern müßen.

Da es einerseits nicht von der Kunst eines Oekonoms, nicht von dem Willen der Menschen, der ackerbauenden Klasse abhängt, die Erfoderniß des Saamens zu ver-

 min-

mindern, anderseits aber nicht widersprochen werden kann, daß diese Erforderniß in Niederösterreich von 2 bis 5 Metzen verschieden seye, so kann man nach dieser Vergleichsberechnung, in welcher nur ein wirklicher Unterschied von 2 bis 4 Metzen angenommen wurde, auf die Richtigkeit der Fassionen schließen.

Eben so verhält es sich mit den Kulturskosten. Der in der ausgeschriebenen Belegung bei der landesfürstlichen Steuer gemachte Unterschied, vermöge welchen die Aecker 10 die Wiesen 17 und die Waldungen 21 Prozenten zugeben haben, bringt den Aeckern kaum den Ersatz, wegen dem nicht abgezogenen Saamen, zugeschweigen erst wegen den Kulturskösten, die erstere gegen die letztere unmittelbar erfodern. Betrachten wir folgendes Beispiel:

Ein mittelmäßiges Joch Acker auf dem flachen Lande, welches mit 3 Metzen Korn besaamet wird, giebt z. B. das erste

Jahr

Jahr 4fache Aernte mit 12 Metzen. Diese nach dem regulirten Lokalpreis a 1 fl. 15 kr. berechnet machen

. . . .	15 fl.
das zweite Jahr 15 Metzen Gersten a 1 fl.	15 fl.
das dritte Jahr wird selbes Brach gelassen, dahero . .	— —

Man gewinnet also in drei Jahren von diesem Joch 30 fl. für die Körner, und beiläufig 15 Mandl Korn und Gerststroh, welches ich im Durchschnitt zu 24 kr. rechne, zusammen also 36 fl. auf ein Jahr aber 12 fl.

Davon sind zu bestreiten:

	fl.	kr.
Der Anbau mit 3 Metzen Korn-Samen a 1 fl. 15 kr. . . .	3	45
mit 3 Metzen Gersten a 1 fl. .	3	—
Für den Zehent, weil nach dem neuen System außer den bestimmten Prozenten sonst kei-		
Fürtrag. . . .	6	45

	fl.	kr.
Uibertrag. . .	6	45
ne Gabe statt findet, wird nichts angerechnet.	—	—
An Kulturskösten, und zwar:		
4mal Ackern zum Kornbau a 1 fl. 15 kr.	5	—
4mal eggen a 24 kr.	1	36
1mal zu dungen.	1	45
Dung zu fassen und breiten. .	—	45
das Korn anzusäen und den Saamen nachzutragen.	—	10
zweimal zur Gerste zu ackern. .	2	30
2mal zu eggen.	—	48
die Gerste zu säen.	—	10
Bede Fechsung abzuschneiden und zusamm zu binden, vom Joch 2 fl.	4	—
dieselbe aufzuschöbern.	—	24
dann in den Stadl zu führen, sammt aufladen.	1	15
Endlich sie abzutreschen, den zehnten Theil von Körnern mit	3	—
Beträgt. .	28 fl.	8 kr.

Die

Die Kulturskösten von der Erträgniß abgezogen, bleiben auf 3 Jahre 7 fl. 52 kr., auf 1 Jahr aber 2 fl. 37 kr. 1 $\frac{1}{3}$ den. zum wirklichen Ertrag.

Itzt wollen wir dem Acker ein Joch Wiese eben von der mittleren Gattung entgegen halten, welche zweimädig ist, 12 Zentner Heu, und 6 Zentner Grumet jährliche Fechsung giebt.

Das Heu beträgt nach dem Lokalpreis

a 24 kr.	4 fl.	48 kr.
das Grumet a 18 kr. . . .	1 fl.	48 kr.
Zusammen. . .	6 fl.	36 kr.

Die Kulturskösten, nämlich:

die Wiese zu räumen.	— fl.	6 kr.
das Heu zu mähen. . . .	— =	18 =
das Grumet zu mähen. . .	— =	15 =
dasselbe beidemal auf die Schöber zu schlagen. . . .	— =	48 =
endlich in den Stadl zu führen samt Aufladen. . .	1 =	15 =
Betragen. . .	2 fl.	42 kr.

Blei=

Bleiben daher noch 3 fl. 54 kr. reiner Ertrag.

Nun wollen wir untersuchen, wie sich mit diesem wirklichen Ertrag die ausgeschriebene Steuer verhält.

Vom Acker werden bloß die Körner versteuert, diese betragen auf 3 Jahre 30 fl. auf ein Jahr aber 10 fl. Ein Gulden hat 6 $\frac{3}{8}$ kr. landesfürstliche Steuer zu geben, folglich muß das Joch Acker Steuer zahlen 1 fl. 3 $\frac{6}{8}$ kr.

Der einjährige Wiesenertrag besteht in 6 fl. 36 kr. Ein Gulden muß 10 $\frac{3}{4}$ kr. Steuer geben kommt also das Joch Wiese in die Einlage mit. . . . 1 fl. 12 kr.

Zusammen. . . 2 fl. 15 $\frac{6}{8}$ kr.

Der Unterschied der Steuer besteht also bei diesen zwei verschiedenen Grundstücken nur in 8 $\frac{2}{8}$ kr. soll aber nach Verhältniß

niß des wahren Ertrages folgende Bestimmung haben.

Der Nutzen vom Acker beträgt.	2 fl. 37 kr. 1 $\frac{1}{3}$ d.
enes von der Wiese. .	3 fl. 54 kr.
Macht. . .	6 fl. 31 kr. 1 $\frac{1}{3}$ d.

Angenommen, daß zur Bedeckung des landesfürstlichen Kontribuzionals 2 fl. 15 $\frac{6}{8}$ kr. wirklich erforderlich sind, so soll der Acker nach einem gleichen Dividenten mit der Wiese 55 kr. und die Wiese 1 fl. 20 $\frac{6}{8}$ kr. bezahlen. Diese Zahlung wäre wahrhaft, nach dem Nutzen oder Ertrag abgemessen, und sobald man anders kalkuliret, und über die Kulturskösten hinausgeht, ist die erwünschte Gleichheit auf einmal verlohren, so, wie nach diesem aufgeführten Beispiel das Joch Acker gegen die Wiese um 17 kr. 3 d. offenbar überhalten ist. Denn nur damals könnten die Kulturskösten ganz übergangen, und einiger massen die Ausgleichung durch Verschieden-

heit

heit der aufschlagenden Prozenten getroffen werden, wenn die Erfoderniß des Saamen, und die Kulturskösten bei jedem Acker ganz gleich wären, oder wenn bestimmet werden könnte, daß der Acker gegen die Wiese gerade so viel, und nie mehr oder weniger Kulturskösten nothwendig haben, oder wenn man alle Grundeigenthümer in den Besitz einer gleichen Anzahl von Aeckern, Wiesen, und Waldungen hinwünschen könnte. Sobald aber die Aussaat, und die Beurbarungslasten so verschieden sind, daß manche Gemeinde nach der Lage und Eigenschaft des Grundes 10 manche 20 fl. auf ein Joch aufwenden muß, so läßt sich die Ausgleichung nach den Augenmaß durch Vermehr und Verminderung der Prozenten um so weniger bewirken, als man sie für alle Erbländer mit einem gleichen Abfall angenommen hat, da doch Bekanntermassen in jedem Lande diese Kosten sehr verschieden sind.

So

So schwer also die Äcker gegen die Wiesen wegen den nicht in Abzug gebrachten Kulturskösten gedrucket sind, eben so schwär empfinden die Weingärten diese Ungleichheit in der Belegung.

Es ist eine bekannte Wahrheit, daß sich ider Weinbau im Ebenland größtentheils auf Kosten des Äcker oder Körnerbau erhält, und daß man eben deswegen den Weinbau im Gebürge mehr begünstigen soll; nach welchen Grundsätzen konnte man diesen mit der nämlichen Steuer belegen, wie jenen, da doch ein Weingarten im Gebürge weit mehreren Kultursaufwand nothwendig hat, als ein anderer auf dem flachen Land? . .

Außer den zu Oekonomen ausgewählten Beamten vom Lande, ist zwar niemand so glücklich gewesen, einer Berathschlagung beizuwohnen, und deßwegen sind auch die Beweggründe allenthalben unbekannt, warum man den Saamen und die Kulturskosten

sten ganz übergangen hat; man kann aber die Ursache zimlich genau errathen. Es würde nämlich nach Abzug der Kulturskösten bei den so geringen Fassionen oft kaum eine solche Summe zum wahren Ertrag übrig geblieben seyn, als man zu Bedeckung des Kontribuzionals erforderlich gehabt hätte, man würde somit in die äusserste Verlegenheit gerathen seyn, wie man die Herrschaften mit ihren Urbarialgaben bedecken soll. Denn gehen wir nur auf das erst angeführte Beispiel zurück, und setzen wir der landesfürstlichen Gabe von 2 fl. 15 $\frac{4}{8}$ kr. noch die herrschaftliche hinzu, welche nach dem, über die Urbarial Schuldigkeiten erlassenen Patent bestimmtermassen vom Acker a 8 $\frac{1}{4}$ kr. vom Gulden 1 fl. 32 $\frac{4}{8}$ kr. und von der Wiese a 15 $\frac{5}{8}$ kr. . 1 fl. 43 kr.

3 fl. 15 $\frac{4}{8}$ kr.

ausmachet, so ergiebt sich, daß von diesen 2 Jochen, welche nicht mehr als 6 fl. 31 kr. 1 $\frac{1}{3}$ d. Nutzen bringen, 5 fl. 31 $\frac{2}{8}$ kr. landesfürstliche und herrschaftliche Gaben ge=

gesteueret werden sollen, wovon der Unterthan nicht mehr als einen Gulden zu seiner Erhaltung übrig behielt, da man doch Grundstücke vom mittleren Ertrag angenommen hat. Setzet man also zum voraus, daß der Acker nur 8 oder 9 Körner giebt, so wäre bei einem solchen Grund die Krida aufgelegt, er müßte mehr Steuer bezahlen, als er Nutzen verschaffet. Selbst bei diesem auf 12 Metzen berechneten Joch Acker betragen beide Steuern 2 fl. 36 $\frac{2}{8}$, und der Nutzen kommt nur auf 2 fl. 37 kr. 1 $\frac{1}{3}$ d. Wovon soll der Bauer leben, wenn er das, was er von Grund und Boden erhält, wider ganz auf die Steuer bezahlen soll, und keine sonstige sichere Nebenverdienste hat? — Was folgt hieraus? gewiß nichts anders, als daß kein Unterthan im Stande ist, bloß von seinen Grundstücken 30 Prozent von dem Brutto-Ertrag zu steuern, und daß alle jene Gemeinden zu Bettlern werden müßen, die ganz allein vom Feldbau leben, und steuern sollen, wenn man von dem dermaligen System

nicht abgeht, und bei der Belegung auf die mehr und weniger glücklichere Lage, auf die bessere und schlechtere Viehzucht der Kontribuenten keinen Bedacht nimmt, und solche sichere Nahrungszweige nach ganz verkehrten Grundsätzen der Emsigkeit zuschreibet, worüber wir im folgenden Abschnitte eine kurze Betrachtung anstellen wollen.

Von der Viehzucht, und der Emsigkeit.

Ich bediene mich dieses Wortes, weil ich dasselbe in dem Eingang des Patents vom 20ten April 1785. aufgezeichnet finde, und weil man in selbem all jene Nahrungszweige eingeschlossen zu haben scheint, von welchen wir itzt reden wollen.

Aus dem, was in den vorausgehenden drey Absätzen von der Ausmasse = dem Grundertrag = und den Kulturskosten gesagt wurde, zeiget sich, daß der Unterthan von dem Brutto=Ertrag niemal 30 Prozent im

Durch=

Durchschnitte geben kann, weil er sonst mit seiner Familie erhungern müßte. Jeder Unterthan, jede Gemeinde wird diese Wahrheit fühlen, welcher ausser dem Nutzen vom Ackerbau all sonstige Nebenverdienste, und Nahrungszweige verschloßen sind. Itzt ist es auch ein für allemal nicht mehr möglich, mit der Belegung auf den reinen Ertrag abzugehen, bei so geringen, und auf das äusserste herabgesetzten Fassionen würde die landesfürstliche Gabe allein den reinen Ertrag gewiß erschöpfen, folglich für die Urbarialgaben nicht der geringste Fond übrig bleiben.

Dieses vorausgesetzt, so geben sich hieraus zwo richtige Folgen. Die erste: daß überhaupt all jene Gemeinden verderben müßen, welche zu der höheren Klasse der eingelegten Fassionen gehören; denn es übersteigt ihre Kräfte 30 vom Hundert zu zahlen. Und die zweite: daß man itzt, wenn man auch wollte, nimmermehr auf den reinen Ertrag zurückgehen kann,

weil die Fassionen keine wahren Data enthalten, und dem Kontribuenten eine den Ertrag übersteigende Zahlung aufgebürdet werden müßte.

Wie nun das letzte nicht möglich ist, ohne die ganze Arbeit wieder vom neuen anzufangen, so muß das Erste, werde es gleich mit Gewalt eingeführet, in kurzer Zeit von selbst aufhören, weil das Geschrey so vieler niedergedruckter Unterthanen dem Monarchen, der seine Unterthanen glücklich zu machen glaubet, endlich bewegen muß, dieses dem Ertrag der Grundstücke, und den Kräften der Unterthanen schnurgerade entgegengesetzte Rektifikations-System ganz zuverwerfen.

Untersuchen wir einmal den Stand des Unterthans, was machet ihn leben? wodurch erhält er sich im aufrechten Stande? — Durch den Feldbau allein nicht, durch die Emsigkeit noch weniger. Eine gute Viehzucht, welche die natürliche Lage

ge begünstiget, ein glücklicher Platz, den er bewohnt, nahe gelegene Städte, und Märkte, wo er seine Produkten gut, und richtig abzusetzen vermag, Fabriquen, und Waldungen, durch welche er sich mit Zug und Handarbeiten richtige Nebenverdienste verschaffen kann, gründen seine Glückseligkeit.

Wenn diese verschiedenen Nahrungszweige verschloßen sind, der lebt bei dem Uiberfluß seiner Grundstücke bei geringen Steuern in Dürftigkeit. Daß aber eine gute Viehzucht, und eine glückliche Lage nicht aus der Emsigkeit entstehen, und bei der Belegung alle Rücksicht darauf genommen werden soll, scheint ganz ausgemachet zu seyn. Von der Emsigkeit des Landwürthes hängt zwar die Auswahl des Viehes ab; aber die Anzahl kann er durch selbe nicht vermehren, hiezu gehört eine natürliche glückliche Lage.

Setzen wir einen Gebürgsbauer in die Lage eines Landbauers, der vortrefliche, und viele Aecker, aber wenig Wieswachs, keine Waldung, und das ganze Jahr keinen Nebenverdienst hat, er hält gewiß nicht ein Jahr, und geht gewiß wider in sein Gebürg zurück. Hier unterhält er eine Viehzucht von 15 bis 20 Stücke Rindvieh, eben so viele Schaafe, und ein dutzend Schweine, er bestellet im Frühjare seine Felder mit dem Sommerbau, schicket alles Vieh um Johanni, bis auf ein Paar Kühe, die er zur Hausnothdurft zurückbehält, auf die Alpen und sonstige weitläufige Waiden, weil er keine Brach kennet, und sich die ungebauten Aecker ohne seiner Zuthat, oder Industrie mit Gras besaamen, er machet sohin bei der Abwesenheit seines Viehes alles Gras zu Heu und Winterfutterey; er gewinnet an Schmalz, Käs, und an dem steigenden Werth seines jungen Horn und Schaafviehes in manchen Sommer allein mehr, als der Bauer auf dem Lande von 10 Joch Aeckern; er hollet um Mariageburt sein Vieh wie-

wieder von der Alpen, bestellet seine Felder mit der Wintersaat, läßt das Vieh sohin, solange die Witterung gut ist, auf seiner ersparten Hauswaid auf dem abgemähten Wiesen herumgeben, und fängt endlich die Stallfütterung an, die er für alles Vieh leicht bestreiten kann, weil er die grüne Sommerfütterey ersparet, und zum Winterfutter aufbehalten hat. Im Winter arbeitet er entweder zu einer nächstgelegenen Fabrique mit Zug, und Hand, weil in den Gebürgsgegegenden gewöhnlich Fabriquen bestehen, oder er erzeuget Kohlen, oder sonstige Holzarbeiten zum Verkauf, weil er in der glücklichen Lage ist, wo Waldungen anzutreffen sind.

Fällt ein Mißjahr ein, verwinteren seine Feldfrüchte, oder werden sie vom Hagelwetter zernichtet, so erhält er sich doch immer in aufrechten Stand, weil er nicht in dem Fall ist, von diesem Zweig allein leben zu müßen.

Wie

Wie erhält sich im Gegentheil der Bauer auf dem flachen Lande? dieser hat seinen einzigen Feldbau, dabei eine elende, mit dem Ackerbau selten im Verhältniß stehende Viehzucht, weil ihm Wiesen und Waiden fehlen; er weiß das ganze Jahr nichts von einem Nebenverdienste, und muß noch dazu das Holz zum eigenen Bedürfnisse kaufen. Wenn also die Fechsung mißräth, ist bei ihm alles verlohren, und kein sonstiger Nahrungszweig offen. Der Bauer im Gebürge ist daher, wo nicht mehr, doch eben so glücklich, als jener auf dem Lande, und hat bisher mit weniger Anstrengung seine Steuern richtig abgeführet, als dieser.

Was wird also in Hinkunft geschehen? Der Bauer im Gebürg wird sich auf Kosten des Bauers auf dem Lande bereichern, er wird bei einem wahrnehmenden Uiberfluß anfangen, seine Würthschaft zu vernachlässigen, und lachen, wenn er den Landbauer bei der möglichsten Emsigkeit verdorben sieht. Der ganze Staat hat bei diesen

Um=

Umständen einen zweifachen Verlust, den ersten: weil die Agrikultur von dem glücklicheren Theile vernachläßiget wird, und den zweiten: weil viele Tausend Häuser in die Abödung gerathen werden. Diese Folgen lassen sich leicht einsehen; denn, wenn im Gebürg die Produkten von einer Besitzung auf 150 fl. fatiret sind, stehen sie auf dem Land auf 3= und 400 fl. und wenn erstere 45 fl. Rustikal=und Dominikalgaben abführen, sollen letztere 100 fl. und darüber bezahlen, welches ein für allemal unter die Unmöglichkeiten gehöret. Wer diese Wahrheit bezweifelt, beliebe sich die Mühe zu nehmen, das Marchfeld abzugehen, und den Stand der Unterthanen mit den daraus entspringenden Kräften zu untersuchen, sodann ihre Fassionen, und darauf geschlagene Steuern mit jenen aus dem Gebürge zu prüfen, er wird sohin selbst den Schluß machen können, ob es möglich sey, nach diesen Grundsätzen neue Steuern einzuführen.

Um zu erweisen, daß der Unterthan von Grund und Boden 30 Prozenten nicht steueren kann, wollen wir den Ertrag eines mittelmäßigen Bauern-Guts, welches mit 12 Joch Aecker 2 Joch Wiese, und 1 Joch Garten versehen ist, und eine Lage hat, in welcher das ganze Jahr auf keinen Nebenverdienst zu rechnen ist, untersuchen;

	fl.	kr.
Von 12 Joch Aeckern werden alle Jahre 8 Joch mit Körnern gebauet, und zwar:		
2 Joch mit Waitzen, von welchen er von 1 Korn Anbau 6 oder vom Joch 13 Metzen, mithin zusammen 36 Metzen Aernte erhält a 2 fl. 30 kr.	90	—
2 Joch mit Korn, zu 5facher Erträgniß, also von Joch 15 zusammen 30 Metzen a 1 fl. 30 kr.	45	—
2 Joch mit Gerste zu 6facher Nutzung, daher von Joch 18 in allen aber 36 Metzen a 1 fl. . .	36	—
Fürtrag. . .	171	—

Uiber-

	fl.	kr.
Uibertrage. . . .	171	—
2 Joch mit Haber zu 5fachen Ertrag, folglich 30 Metzen Aernte a 45 kr.	22	30
Von 2 Joch Wiese 40 Centner Heu a 30 kr.	20	—
Von 2 Joch Wiese 20 Centner Grumat a 20 kr.	6	40
Von ½ Joch Garten 10 Ct. Heu. .	5	—
" " " 5 " Grum.	1	40
Das zweite halbe Joch Garten wird mit Kraut Erdäpfel, und anderen Hilsen-Früchten gebauet, wofür sammt dem von Aeckern erhaltenen Strohe nichts im Anschlage gebracht wird, weil daßselbe zum Unterhalt des Bauers, und seines Viehes nothwendig ist, daher.	—	—
Für das Obst wird ebenfalls nichts berechnet, das selbes in einem hal-		
Fürtrag. . . .	226	50

Uiber

	fl.	kr.
Uibertrag. . . .	226	50
ben Joch Garten nie häufig seyn kann, oft mißrätht, und fast immer zur Hausnothdurft verwendet wird, mithin. . . .	—	—
Nach Maße der Grundstücke hält der Eigenthümer eine aus 4 Ochsen, 2 Kühen, 2 Aufziehkälbern, 10 stück Schaafen, einer alten Schwein, und 2 Frischling bestehende Viehzucht, von welcher er empfängt:		
von 2 Kühen 90 Pfund Schmalz a 18 kr.	27	—
Die saur Milch wird zur Hauserforderniß angenommen. . . .	—	—
1 Kalb für.	5	—
das 2te Kalb wird abgespönt, und durch den Nachzigel alle Jahr 1 älteres stück von Ochsen oder Kühen zum Verkauf ausgemu-		
Fürtrag. . . .	258	50

stert,

	fl.	kr.
Uibertrag. . . .	258	50
stert, wofür eine Einnahme berechnet wird, von jährlich. . . .	25	—
Die Nutzung von 10 stück Schaafe a 1 fl.	10	—
Jährlich eine Schwein mit 150 Pfund zum schlachten a 8 kr. .	20	—
1 Frischling.	6	—
4 Spanfarkl a 40 kr.	2	40
Für Geflügl Vieh, und Eyer werden angenommen jährlicher Ertrag	3	—
Betrag der ganzen Einnahme.	325	30

Ausgabe.

Auf die Kulturskösten.

	fl.	kr.
Auf 2 Joch mit Waitz 6 Metzen Saamen zum Anbau.	15	—
Auf 2 J. mit Korn 6. wie oben.	9	—
= = = = Gerste 6. = =	6	—
= = = = Haber 6. = =	4	30
Fürtrag.	34	30

Der

	fl.	kr.
Übertrag.	34	39
Der Eigenthümer bearbeitet übrigens mit seinem Weib, 2 Kindern, welche zur Arbeit schon brauchbar sind, und einem Ochsenknecht, alle seine Grundstücke mit eigener Hand, und hat keine andere Kulturskösten mit Geld zu bezahlen, als die Halbscheide der Schnittgebühren, nemlich von 4 Joch a 2 fl.	8	—

Auf die Haus-Erforderniß.

Auf 5 arbeitsame Personen, welche das ganze Jahr nicht mehr als 10 Pfund Fleisch aus der Bank erkaufen, mithin hauptsächlich von Mehl leben		
6 Metzen Waitz.	15	—
35 Metzen Korn.	52	30
3 Metzen Gerste.	3	—
10 Pfund Fleisch a 6 kr. . . .	1	—
Fürtrag. . .	114	—

Das

	fl.	kr.
Uibertrag. .	114	—
Das Fleisch und den Speck von einer ganzen Schwein mit hievon berechneten.	20	—
Für Wein und Bier an Sonntägen und der härtesten Aernte=Zeit	8	—
Butter, Milch und Schmalz von den 2 Stück Kühen. . . .	27	—
Für Salz, Gewürz, und sonstige Kuchel=Erfodernisse.	10	—
Auf Kleidungen für 4 Personen.	16	—
Auf Handwerksleute, nemlich Schmidt, Wagner, Eisenhändler 2c.	15	—
Für Brennholz.	8	—
Auf allgemeine Unkösten für den Seelsorger, Schullehrer, Viehhirten, und andere Gemeindekösten.	4	—
Für die Armen, und auf Andachten.	2	—
Fürtrag. . .	224	—

Dem

	fl.	kr.
Übertrag. . .	224	—
Dem Knecht Lohn.	18	—
Auf die jährliche Hausreparazion.	3	—
Für das Vieh.		
Die vorstehende in Empfang verrechnete 50 Centner Heu und 25 Centner Grumat mit. . .	33	20
Dann 4 Metzen Haber und 2 Metzen Gerste für die Kälber Kühe, Schwein, und Ochsen. .	5	—
Betrag der Ausgaben.	283	20
Die Ausgabe von der Einnahme abgezohen, bleibt übrig. . .	42	10

Hievon soll er Steuern bezahlen, nemlich:

Landesfürstliche von fatirten Brutto-Ertrag 36 Metzen Waitz a 2 fl. nach dem regulirten Lokal Preiß. . . . . . 72 fl. — kr.

von 30 M. K. a 1 fl. 18 kr. 39 = — kr.

Fürtrag. . 111 = — kr.

von

	fl.	kr.
Ubertrag. .	111	—
von 36 M. Gerste a 1 fl. .	36	—
von 30 M. Haber a 45 kr. „	22	30
Zusammen von. . .	169	30
a 6 $\frac{3}{8}$ kr.	18	— $\frac{2}{4}$
Herrschaftliche a 9 $\frac{1}{4}$ kr. . .	26	3 $\frac{1}{4}$
Von 2 Joch Wiesen und 1 Joch Garten von hierauf fatierten 60 Centner Heu und 30 Ct. Grumat im Werth pr. 40 fl. Landesfürstliche Steuer a 10 $\frac{3}{4}$ kr.	7	10
herrschaftliche a 15 $\frac{5}{8}$ kr. . .	10	25
Zusammen. .	61	38 $\frac{3}{4}$

Ergiebt sich also ein jährlicher Abgang von 19 fl. 28 $\frac{3}{4}$ kr. den sich der Unterthan bei seinen Feldbau und der Viehzucht nimmermehr verdienen kann, weil man in dieser Berechnung ehedessen schon alle guten Umstände, nemlich: Ein freyes Haus ohne Schulden — einen ziemlich guten Körner Preis — ein gesegnetes Jahr, und dauer-

erhafte Gesundheit der Inwohner voraus=gesetzet hat. Trift nun einen Kontribuenten der Fall, daß er von seinem Hause Interesse oder Wehrungen zu bezahlen hat, daß die Fechsung mißrätht, daß er mit seinem Vieh unglücklich ist, daß ihm Weib oder Kinder erkranken, so ist sein Fall unvermeidentlich, er kann bei guten gesegneten Jahren nichts erwirthschaften, und wenn er alle Mittel erschöpfet, kaum leben, um die drückenden neuen Steuern abzuführen, er hat also in härteren Zeiten nichts zuzusetzen, und muß ganz gewiß zum Bettler werden.

Nur jene Unterthanen, die nahe an den Haupt oder anderen Städten gelegen sind, und ihre Produkten, z. B. Milch und Butter alle Tage dort absetzen können, werden sich erhalten, denn: dieser Gewinn von einer Kuhe 30 bis 40 fl. Nutzen, wo jene, die diese Gelegenheit nicht haben, kaum 15 oder 16 fl. herabnehmen können, und daher ist und bleibt es allemal sonderbar, daß

man

man eine glückliche Lage mit der Emsigkeit vermischet.

Ich erinnere mich bei dieser Gelegenheit bei einer gewissen, in diesem Geschäft gehaltenen Zusammentrettung, von einem bedeutenden Mann das aufrichtige Geständniß gehöret zu haben, daß der Bauer von seinen Grundstücken allein, wenig oder gar nichts bezahlen könnte, weil die Kulturskösten, und die Erhaltung seiner Familie den von Äckern abfallenden Nutzen gemeiniglich erschöpften. Er müße also vielmehr durch eine gute Viehzucht, durch Industrie, und Seitenverdienste die Steuern zusammenbringen. Wenn ich dieses Geständniß für bekannt annehme, so entsteht die Frage: Woher soll der Bauer auf dem Lande 100 und mehrere Gulden dem Landesfürsten allein, und noch obendrein 17 Prozent seiner Grundobrigkeit bezahlen können, wenn er vom Ackerbau wenig ersparen, und aus Mangel einer guten Viehzucht, und eines gesicherten Nebenverdienstes nach den vor-

 aus-

ausgeschickten Beweisen auch nichts hereinbringen kann? — Soll er auf einmal anfangen Mirackel zu wirken, damit sich seine Vermögensumstände mit diesem neuen System vereinpaaren?

Aus dem, was wir bisher gesagt haben, scheinen sich folgende Hauptfragen aufzulösen.

a) Kann Grund und Boden die zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse erforderliche Kontribuzion allein tragen? und ist es räthlich, die Bürger und Gewerbshäuser ganz frey zu lassen?

b) Ist es möglich in der Belegung des Brutto-Ertrages einen sicheren verhältnißmäßigen Steuerfuß zu finden?

c) Soll nicht eine durch die natürliche Lage begünstigte Viehzucht, mit anderen zusammentreffenden dauerhaften Nebenverdiensten bei Belegung in Betracht gezogen werden? und wird

d) jener Theil der Kontribuenten nicht unterliegen müßen, welcher blos von Grund und Boden leben muß?

Auf diesen Fragen ruhet der Ausschlag des ganzen neuen Steuergeschäftes, welche sich offenbar zu ihrem Nachtheile entscheiden; denn es ist eben so gewiß, daß Grund und Boden allein die ganze Last die Kontribuzion, welche die Staatsbedürfnisse erfodeeren, nicht zu tragen vermag, weil man ihm einen den Nutzen übersteigenden Betrag auflegen mußte, als nicht in Abrede gestellet werden kann, daß durch die Belegung des Bruto-Ertrages nicht einmal die Grundbesitzer einer ganzen Gemeinde, zu geschweigen erst ganze Länder in ein nur wahrscheinliches Verhältniß gebracht werden können, wäre auch die Ausmasse und die Fassion mit Verläßlichkeit bearbeitet. Und da ein großer Theil der Unterthanen vom Feldbau allein lebet, so muß dieser gegen jene, die von einer guten Viehzucht, und anderen mit der Lage des Orts

ver-

verbundenen sicheren Nebenverdiensten ihre Nahrung gewinnen, und die Steuern bezahlen; seyen die Gründe der ersteren, so gut sie wollen, gewiß unterliegen, und in wenig Jahren ganz zu Bettlern werden; weil ihm nach unserem Recktifikationssystem, eine 3 und 4 mal größere Steuer aufgeleget wird, ais dem Bauer im Gebürge, wo doch dieser eine größere Einnahme machet.

Man glaubet zwar, der Unkerthan werde, um sich in aufrechtem Stand zu erhalten, den Preis seiner Körner zu erhöhen, und der Bürger und der Gewerbsmann bezahle eben deswegen schon einen Theil der Steuern stillschweigend mit, weil er die zu seiner Erhaltung nothwendigen Lebensmitteln in einem erhöhten Preise einschaffen müße. Mir scheinet aber dieser Satz nicht so ganz richtig zu seyn; denn erstens hängt es nicht von dem Willen des Bauers oder einer Gemeinde ab, die Körner in einem erhöhten Preise zu verkaufen, zu einer

sol-

solchen Erhöhung werden allgemein zusammentreffende Umstände erfordet, die dem Bauer nicht zu seinem Befehle stehen. Und zweitens, wenn wirklich die Körner im Preise steigen, und sich im erhöhten Preise erhalten, wird der Gewerbsmann seine Waare wider so viel steigern, damit er sich wegen der größeren Ausgab auf seine Lebensbedürfnisse ganz schadlos halte. Da also der Bauer den Schuster, Schneider, Weber, Schmied, Eisler, Wagner, und dergleichen Gewerbsleute zu seinem Wirthschaftsbetrieb eben so nothwendig hat, als der Gewerbsmann den Bauer, so bleibt ihm der erhöhte Preis bei seinen Körnern nicht als Gewinnst, er muß ihn auf der andern Seite wider den Handwerkern hingeben.

Es scheint daher, daß es einsweil in der That genug gewagt gewesen seyn würde, die landesfürstliche Steuer allein nach diesen von dem wahren Ertrag so sehr abweichenden Fassionen mit ersten November dieses Jahres in die Wirkung zu setzen, in

kur-

kurzer Zeit würde uns die Erfahrung gelehret haben, daß wir das aufgestellte Ziel weit verfehlet haben. Man will aber alle Berge auf einmal abebnen, und bewegt den Monarchen zu dem Befehl: daß bis zu dem nämlichen Zeitpunkt auch die Urbarialgaben nach eben diesen Fassionen reguliret, und eingetrieben, all vorige Schuldigkeiten hingegen ganz aufgehoben werden sollen.

Uiberflüßig wäre es anzuführen, das auch diese Gaben nie in das wahre Verhältniß kommen können; denn vorausgesetzet, daß alle Fassionen zum Theil ganz unrichtig gemacht, durchaus aber auf falsche Grundsätze gebauet sind, so giebt sich die Folge von selbsten, daß diese Gaben das nämliche Schicksal haben müßen, als die Landesfürstlichen, weil sie auf eine und die nämliche Grundlage hinausgehen.

Gewiß ist aber, daß durch diese Anordnung jene Unterthanen, die blos vom Grund und Boden leben, und zur Fassion

ersten Klasse gehören, desto früher verderben müßen, weil die zu der großen landesfürstlichen Gabe noch hinzukommenden Herrschaftsgaben zu viel baares Geld erfodern, welches er nicht aufzubringen im Stande ist.

In der Hauptsache würde die Abänderung der Urbarialschuldigkeiten, die nach dem heutigen Fuß sehr ungleich vertheilet sind, keinem Unterthan schaden können, wenn unsere neuen Fassionen brauchbar, und auf die Kräften der Unterthanen gesehen worden wäre. Weil aber schon die landesfürstliche Steuer auf eine verderbliche Art geleitet wurde, so muß die herrschaftliche dieses Verderben nothwendiger Weise beschleunigen, weil sie auf einem Punkt zusammentreffen. Ich will also von dem ungerechten Verhältnisse kein Wort mehr sagen, und nur die hauptsächlichsten dieser Herrschaftsgaben berühren, vielleicht finden wir in selben noch andere Gegenstände, die un-

unsere Aufmerksamkeit verdienen. Zuerst wollen wir also

Die Urbarialschuldigkeiten

überhaupts betrachten. Diese Schuldigkeiten bestehen im Niederösterreich fast allgemein in der Abgabe des Zehents, in Leistung der Zug- und Handrobath, in Abreichung verschiedener Geld und Naturaldienste, in Bezahlung der Sterb- und Veränderungstaxen, und in dem Rechte, die Unterthansgründe mit dem Schaafviehe zu betreiben.

Diese Abgaben, welche ausser den Taxen und baaren Gelddiensten größtentheils Naturalschuldigkeiten enthalten, werden itzt ganz aufgehoben, und den Dominien, von dem fatirten einjährigen Bruto-Ertrag des Unterthanns im Durchschnitte 17 fl. 46 $\frac{2}{5}$ kr. vom Hundert zur Entschädigung ausgemessen, mit der Beschränkung jedoch, daß dieser Betrag die vorige Schuldigkeit des Unterthans nicht überschreiten dürfe.

Wenn

Wenn die Fassionen wahre Data enthielten, und das Gehäßige mit der Naturalaushebung des Zehents auf dem Feld abgeschaffet werden wollte, wäre es allerdings billig gewesen, den Zehent Herrn auf die Fassion anzuweisen, nach laut welcher ihm der Unterthann alle Jahre den 10ten Theil von seinem fatirten Körnerertrag in Natura hätte abreichen, und zugleich einen gewissen Betrag am Stroh liefern sollen; da der Zehentherr der Zeit das Recht hat, den zehnten Theil an Körnern, und Stroh zu fodern. — Daß man aber auch die Robatschuldigkeiten mit dem paktirten Gelde, und Naturaldiensten nach diesen Fassionen abgemessen, und für alle Herrschaften einen gleichen Durchschnitt angenommen hat, ohne bei jeder insbesondere auf die bisherigen Schuldigkeiten hinzusehen, dieß ist ein höchst gefährlicher Schritt, welcher alle Majoratsgüter erschüttert, den größten Theil der Herrschaftsbesitzer zu Grunde richtet, und mit ihnen viele Tausend Familien in das aufgelegte Verderben stürzet.

Die durch unläugbare Gesetze gegründeten dermaligen Robaths Schuldigkeiten sind itzt bei allen Herrschaften eine, und die nämlichen. Der ganze Bauer hat des Jahres 104 Tage zu leisten, er mag eine, zwei, vier, oder sechsfache Aernte machen. Nunmehr sollen aber diese Schuldigkeit nach den Fassionen reluiret werden, mithin ist die Folge unvermeidlich, daß jene Herrschaft, deren Unterthanen eine Fassion auf 6 Körner haben: gegen eine andere, die auf 18 Körnern steht, bei dem Empfang der Prozenten um $\frac{2}{3}$ verkürzet werden muß, wo sie doch derzeit gleiches Recht gehabt hat.

Diese Grundsätze müßen demnach nothwendiger Weise den Verfall der Herrschaften beschleunigen. Die glücklichsten, wo nämlich die höchsten Fassionen bestehen, verlieren noch immer wenigstens den 4ten Theil ihrer Einkünfte; die meisten müssen ein 3tel, auch die Halbscheide fahren lassen, und bei all jenen, wo die Fassionen nicht über 6 Korn im Durchschnitte hinaufgehen, sind

bei-

beinahe $\frac{2}{3}$ verlohren. Ist nun das Gut ein Majorat, und $\frac{1}{3}$ verschuldet, so ist die ganze Herrschaft für den jetzigen Besitzer, und seinen Nachfolger soviel als ganz verloren, und die Gläubiger, welche auf die Früchte Gelder geborget haben, werden trotz ihrer landtafelmäßigen Versicherung, die seit so viel hundert Jahren den besten Kredit behauptet hat, unschuldig zum Schlachtopfer mitgeführet. Solche Beispiele finden wir in dem Gebürg, und schlechteren Waldgegenden häufig. Drey sichere hintereinander gelegene Herrschaften, die itzt über 14 tausend Gulden reine Urbarial Einkünfte aufweisen können, fallen nach dem neuen Steuerfuß gemäß einer vorläufig gesuchten Rechnung unter 6000 fl. herab. Wie schreckbar sind die Aussichten für die Eigenthümer, und Gläubiger jener Herrschaften, die nach dem itzigen Werth nur mit $\frac{2}{3}$ verschuldet sind!

Wenn die Urbarialschuldigkeiten bloß aus einem landesfürstlichen Privilegium

be=

bezogen würden, oder wenn eine dringende Noth eine so heftige Erschütterung des ganzen Staatskörpers erfoderte, oder wenn durch Aufopferung des Wohlstandes der Güterbesitzer dem größten Theil, nämlich dem Bauernstand im ganzen, wirklich geholfen wäre, so könnte eine solche Abänderung zum Theile entschuldiget werden, Da aber die Urbarialabgaben erkaufte Gerechtigkeiten sind, wofür die Kaufschillingsbeträge nicht selten selbst in die landesfürstlichen Kassen bezahlt wurden; — Da unsere sämmtliche Erblande in Rucksicht anderer Monarchien wirklich glücklich gepriesen werden können, und selbst die härtesten und langwierigsten Kriege keine so auffallende Beschränkung der Urbarialgaben nothwendig gemacht haben. — Da endlich ausgemacht ist, daß nach unserem neuen Rektifikationssystem durch die äusserste Niderdrückung des Adelstandes, und der Güterbesitzer, dem größten Theil der Unterthanen doch keine Erleichterung zukömmt, weil fast alle Bauern auf dem Lande wegen der

zu großen Geldabgabe, die ihnen auferleget wird, ganz gewiß unterliegen müßen!, so heißt es in der That viel gewagt, gleichsam auf Gerathewohl alle Länder umzustalten, da diese bedenklichen Umstände sowohl, als das laute Klaggeschrey des größten Theils der Land Unterthanen nicht unbekannt seyn können.

Wahrhaft bedaurenswerth aber ist noch überdieß der besondere Umstand, daß man die dermaligen Urbarial Schuldigkeiten, welche jede für sich mit gewissen bestimmten Gesetzen verbunden sind, aufhebet, und dafür überhaupt 17 Prozent einführet, aber nicht wieder ein eben so bestimmtes Gesetz herabgiebt, durch welches dem Zehent, Grund und Vogtherrn derjenige Theil zugewiesen wäre, der ihnen als eine Entschädigung gebühren soll, sondern sie schlechterdings anweiset, die Theilung entweder in Güte, oder im Wege des Rechtes auszutragen, widrigenfalls der ganze Prozentenbetrag bis zu bewirkter Ausgleichung als ein

streitiges Guth, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen sey. Und diese Ausgleichung soll schon mit 1ten Okt. dieses Jahres zu Stande gebracht werden.

Was kann man aus einer solchen Veranlassung schliessen? Ich werde nicht irren, wenn ich meine Gedanken auf drey Fälle einschränke. Entweder kennet man die verschiedenen Gattungen der Urbarialgaben, und die Schwierigkeit, sie aus einander zu setzen gar nicht; denn sonst müßte man wissen, daß zu Erheb und Ausgleichung derselben nicht Monate, sondern Jahre erfodert werden: oder man war in dem Geschäft so unerfahren, daß man nicht einmal einen Plan auszudenken vermochte, vermög welchem dem Zehent-Grund- und Vogtherrn von den ausgesetzten Prozenten zu Vermeidung einer langwierigen Ausgleichung ein bestimmter Betrag hätte zugewiesen werden können; oder man wollte die Herrschaften gerade ihrem Schicksale überlassen, um ihnen noch das Wenige, was sie von ihren

Ein-

Einkünften übrig behalten, zu verbittern. Je weniger Letzteres vorauszusetzen ist, desto unbeschreiblicher ist mir die Anstalt. Wer zuthut, daß bestimmte deutliche Gesetze und Landes Einrichtungen aufgehoben werden, muß auch im Stande seyn, eben so deutliche in Vorschein zu bringen.

Ich kann mich nicht bereden, daß der Monarch auf die dermaligen Rechte der Herrschaften gar nicht hingesehen, und blos 17 Prozent ausgesprochen haben soll, ohne sie auf etwas zu gründen. Nehmen wir nun für die Herrschaften den übelsten Fall an, daß nämlich diese Prozenten nach den Einlagen vom Jahre 1751 abgemessen wurden, so ist bekannt, daß in selben die Zehenten, Robaten, Sterb- und Veränderungstaxen, Haus und Naturaldienste ꝛc. jede Rubrik insbesondere aufgeführet, und fatiret sind. War dann einmal beschlossen, die sämmtlichen Urbarialgaben auf diese so geringe Einlagen zurückzuführen, so wurde man zu Vermeidung weitläufiger Berech-

und Ausgleichungen, die viele hundert Prozesse entstehen machen müßen, mit geringer Mühe den Dividenten gefunden haben, der jeder Gabe insbesondere von Rechtswegen gebühret hätte; und der Monarch hätte in dieser Nebensache eben so gut einen Machtspruch schöpfen können, als in der Hauptsache einer vorausgeht; denn bei wirklichen Prozeßen wird vorsehlich doch allemal nach der alten Einlage die richterliche Entscheidung erfolgen müßen. Mithin wäre es besser gewesen, wenn gleich auf der Stelle ein entscheidender Spruch gemacht worden wäre, als wenn man denselben erst mit vielen Gerichtskösten nachsuchen soll.

Daß aber den Herrschaften selbst auf den Fall, als es billig seyn soll, die Urbarial-Schuldigkeiten auf die alten Einlagen zurückzuführen, doch immer noch ein offenbares Unrecht geschehe, wird eben nicht chwer zu erweisen seyn.

Schon gesagtermassen bestehen die Schuldigkeiten größten Theils in Natural-giebigkeiten, welche im Jahre 1751 nach den damaligen Preis und Werth eingeleget wurden. So wurde zum Beispiele damals ein Metzen Korn 1 fl. ein Zug Robatstag auf 15 kr. und noch geringer fatiret. Seit dieser Zeit sind alle Produkten im Werth gestiegen, das baare Geld aber ist in seinem Werth gefallen. Wenn man also den Güterbesitzern itzt nur jenen Betrag vergüten wollte, den sie damals fatiret haben, ohne darauf Bedacht zu nehmen, daß alle Naturalien in heutigen Zeiten einen ungleich größeren Werth haben, so werden sie um jenen Betrag, den sie durch den selbst eigenen Absatz, ihren in Natura zu fodern berechtigten Produkten mittels des bestehenden erhöhten Preise gewinnen könnten, offenbar verkürzet, und beträgt diese Verkürzung nicht nur der Zeit schon beinahe die Halbscheide, sondern sie wird bei der ein geführten allgemeinen Freyheit, durch welche ganz nothwendig noch alle Bedürfnisse

im Preise steigen müßen, noch empfindlicher werden, weil kaum, oder gar nicht mehr zu erwarten steht, daß wir einen Metzen Korn unter 2 fl. kaufen werden.

So oft also die Naturalien, welche die Güterbesitzer zu fodern das Recht hatten, einen größeren Werth annehmen, eben so oft verlieren sie bei ihrem baarem Geld neuerdings, weil sie zu dem Gulden, den sie nach der alten Einlag von dem Unterthann für ihren Metzen Korn erhalten, noch einen dazu geben müßen, um wieder einen Metzen dafür zu empfangen. Unbillig ist daher der Maßstab mit baaren Geld, welches sich in seinem Werth so oft, und so beträchtlich verändert; denn ein Theil muß bei demselben in der Folge allemal unterliegen. Steigt der Werth des Geldes, welches bei langwierigen Kriegen, oder bei dem Verfall unserer Gold- und Silberbergwerken ganz leicht möglich ist; so muß der kontribuirende Theil unterliegen, seine Produkten erhalten hiedurch einen geringeren Werth,

und 30 Prozenten sind seiner Einnahme nicht mehr angemessen. Fällt aber der Werth des Geldes immer mehr herab, wie wir itzt eben in dem Falle sind, so werden die Güterbesitzer aufgerieben, weil die für selbe bestimmten 17 fl. von hundert in 50 Jahren kaum mehr 10 fl. gegen den heutigen Werth betragen.

Ferners ist bekannt, daß die Länder und Herrschaften unter sich bis heut zu Tage nicht gleiche Rechte ausgeübet haben. In einigen Ländern weiß man nichts von Sterb und Veränderungstaxen, in anderen kennet man keine Haus- und Grundbuchsdienste, in diesen ist die Abgabe des Zehents etwas ungewöhnliches. Nunmehr werden sie nach gleichen Fuß behandelt, und muß sich jenes Dominium, welches sich im Besitze aller dieser Rechte befindet, eben so gut mit 17 vom hundert genügen, als ein anderes, das der Zeit weiter nichts als die Robath zu fodern berechtiget war.

Ich weiß es wohl, daß es annütze ist, länger bei diesem Gegenstande zu verweilen, die Frage ist nicht, was die Herrschaften verlieren, und wie sie sich in Hinkunft erhalten werden, dieses ist die letzte Sorge. Es fragt sich nur, ob durch die Aufhebung der damaligen Urbarialschuldigkeiten die Unterthanen glücklich seyn werden, und ob der Staat dabei gewinnen wird. Und auf diese Frage giebt sich nach den vorausgesetzten Beweisen die Antwort von selbst, daß nämlich der größte Theil der Unterthannen nie glücklich seyn, und der Staat unmöglich gewinnen kann, weil die einzuführende neue Steuer aus den bereits gezeigten Gründen, wegen den im übelsten Verhältnisse stehenden Grundertrag, und nicht in Abzug gebrachten Kulturskösten, den größten Theil der Unterthanen zweimal lästiger werden muß, als die bisherige. Man hätte sie aber mit geringerer Aufopferung der Herrschaften glücklich machen können, wenn man ein solches System zum Grunde geleget hätte, welches mit der Landeskultur,

und den hieraus entspringenden Kräften der Kontribuenten im Zusammenhang stund, wovon wir noch in der Folge Gelegenheit haben werden, umständlicher zu handeln, dermalen wollen wir einige Urbarialgaben insbesondere durchgehen.

Von dem Zehent.

Wenn wir eine Gabe einführen wollen, die blos aus dem Bruto-Ertrag des Grundes genommen werden soll, so werden wir in Ewigkeit keine verhältnißmäßigere finden können, als den Zehent. Der Unterthann kontribuiret den 10ten Theil von seiner Fechsung, sey sie gut oder schlecht, viel oder wenig, und der Herr kann seine Foderung in keinem Falle überspannen, er muß sich mit dem, was ihm nach der Abzählung zufällt, ohne weiteren begnügen. Wenn wir also noch hundert Jahre Fassionen machen, und einem jeden Grund eine besondere Kontrolle aufstellen, so werden wir doch keine solche auf die Welt bringen,

wel-

welche den Bruto-Ertrag so wahr und verläßlich liefert, als wir ihn bei Aushebung des Zehents finden.

Zwar läugne ich nicht das der Zehent eine lästige, und ungleiche Gabe sey, weil Saamen und Kulturskösten nicht in Abzug gebracht werden, und jeder Unterthan ohne Rücksicht auf den Nutzen, den er aus dem Grund zieht, den zehnten Theil abzureichen hat. Sie ist aber doch unstreitig ein wahres Kleinod gegen unsere neuen Fassionen, in welchen man ebenfalls alle Kulturskösten übergangen, und noch oben drein nicht einmal einen wahrscheinlichen Bruto-Ertrag aufzuweisen hat.

So lange man also nicht im Stande war, einen Plan auszudenken, nach welchen der reine Ertrag erhoben, und belegt werden könnte, so lange hätte der Zehent als die verhältnißmäßigste Gab, die wir itzt noch kennen, ganz gewiß das gerechte

rechte Verdienst gehabt, beibehalten zu werden.

Nicht alle Länder, und so auch alle Unterthanen sind in einer gleichen Lage, folglich wird auch nicht allen Unterthanen die Aufhebung des Zehents gleich willkommen seyn. Jene, welche alle ihre Produkten leicht und gut absetzen, und eine ausgebreitete Viehzucht erhalten, stimmen für die Aufhebung; diese aber, welche das baare Geld schwer zusammenbringen, sind für die Natural Abgaben eingenommen, weil sie so viele baare Zahlungen in einen großen Schuldenstand versetzen müßen. Ich gehe von dem Wohlstande des Unterthanns hinweg, und betrachte die Folgen, welche die Aufhebung des Zehents nach sich ziehen wird, und glaube in selben großen Nachtheil für unsere Manufakturen, für die Viehzucht, und Industrie zu finden.

Der gänzliche Verfall unserer großen und schönen Schäfereyen wird kaum zu vermeiden seyn, wenn das Stroh von dem Zehent zurückbleibt, mit welchem die Herrschaften bisher ihre Schäfereyen unterhalten haben. Viele Dominien haben große Summen aufgewendet, ihre Schaafzuchten zu verbessern, sie haben unsere Tuchfabriquen viele und schöne Wolle geliefert, die Lieferungen müßen itzt aufhören, weil sie in die Nothwendigkeit gesetzet sind, ihre Schäfereyen abzuschaffen, und alle Fabriquen, welche zu ihrem Erzeugnisse Wolle bedarfen, werden diesen Mangel oder Abgang in kurzer Zeit hart empfinden. Wenn man glaubet, der Unterthann werde diesen Verlust ersetzen, weil er durch die Erhaltung des Zehents seinen Viehstand vermehren, und sich Schaafe einstellen kann, so wird man irren. Der Unterthann wird bei seiner vorigen Anzahl des Viehes stehen bleiben, und das Stroh, welches er etwa übrig machet, für baares Geld verkaufen, weil er alle Monath baares Geld bezahlen

muß. Gesetzt aber auch, er schaffe sich 10, oder mehr Stück Schaafe ein, den Fabriquen wird dadurch gleichwohl kein Ersatz geleistet werden; denn fürs erste weiß der Bauer nichts von der Verfeinerung der Wolle, er bleibt bei seiner alten Zucht stehen, fürs zweite hält er die Wolle nicht reinlich zusammen, er macht es wie die Juden, läßt alles darunter laufen, damit er ein schweres Gewicht erhält, und zum dritten wird ihm selten etwas zum Verkauf feil seyn, er wird den wenigen Betrag, den er von so einer unbedeutenden Anzahl erhalten kann, zur Hausnothdurft aufbewahren, und seine Kinder und Bothen kleiden, die Manufakturen haben also von dieser Seite einen sicheren Schaden zu erwarten, und die Herrschaften werden in Hinkunft ihre Viehzuchten blos auf das Hornvieh beschränken, und dieses noch beträchtlich vermindern müßen, weil sie durch ihr eigen Baustrohe eine so große Anzahl mit der benöthigten Winterfutterey nicht erhalten könnten. Hiebei wird auch bei manchen Unter-

terthann, der durch das neue Recktifikationssystem zur glücklicheren Klasse gesetzet wurde, die bisherige Industrie aufhören, er wird sich nicht mehr mit Graßhacken, mit Streuräche̲n und dergleichen Hilfsmitteln abgeben, seinen Dunger zu vermehren, sondern statt diesen das ihm zugewachsene Stroh seines Zehents verwenden; oft aber wieder gar einige Grundstücke ungebauet liegen lassen, und die ganze Kultur vernachläßigen, wenn er einen Uiberfluß wahrnimmt; denn heut zu Tage haben die Herrschaften darauf gesehen, daß der Unterthann sein Haus in gutem Stande erhalte, und die Grundstücke richtig bearbeite. Es war ihnen daran gelegen, daß sie bei einer Hausveränderung ein besseres Pfundgeld, und von den Grundstücken ihren gesetzmäßigen Zehent erhalten. In Hinkunft bleibt aber der Unterthan seiner Willkuhr überlassen, die Herrschaft fordert ihre 17 Prozenten, und bekümmert sich wenig, ob er seine Grundstücke bauet, oder öde liegen läßt, und der Staat verlieret dabei, wenn die

Grund-

Grundstückenicht mehr mit dem vorigen Fleiße bearbeitet werden. — Noch einige Folgen durch die Aufhebung des Zehents scheinen in Absicht auf die durch selben gestifteten Pfarreyen, und auf die dem Lande nothwendige Körner Vorräthe zu beförchten zu seyn.

Wir haben im ganzen Lande mehrere Pfarreyen, welche außer den wenigen Stolgebühren, blos von den Zehenten leben müßen, und diese Zehente sind oft so unbedeutend, daß sich bei manchen Pfarrer alle seine Einkünfte doch kaum auf 400 fl. erstrecken. Wenn itzt die Zehenten aufgehoben werden, und dem Pfarrer von den ausgemessenen 17 Prozenten statt 300 fl. voriger Natural Erträgniß etwa 150 fl. zur Entschädigung zufallen, wovon soll der Mann in Zukunft leben? — Die Antwort weiß ich: Er soll sich bei dem Religionsfond melden. Aber Himmel! Dieser kann sich dermal kaum erhalten ohne Bankerott zu machen. Oeffentliche Bläter verkündigen,

daß

daß er schon mit Vorschüßen unterstützet worden sey. Was wird er thun, wenn er bei seinen so vielen und ansehnlichen Herrschaften durch die Aufhebung der Urbarial Schuldigkeiten, eben wie andere Güterbesitzer noch das Drittel, oder die Halbscheide seiner Einkünfte verlieret? — Wie wird er noch alte gestiftete Pfarreyen unterstützen können, die ihm bisher nicht zur Last waren?

Endlich wo werden wir in späteren Zeiten Körner Vorräthe antreffen? Bei den Herrschaften nicht; diese werden das wenige Eigenland, welches sie von ihren Grundstücken erhalten, theils zur Hausnothdurft verwenden, theils immer sogleich verkaufen müßen, weil ihre Einkünfte keine Aufhäufung der Körner Vorräthe gestatten werden, die Zehenten aber verlohren sind. Und bei den Unterthannen noch weniger, diese müßen alle Jahr das letzte Korn weggeben, damit sie mit ihren 30 Prozenten nicht in das Stocken gerathen, und somit werden

die

die Schüttkästen um wohlfeile Preise zu haben seyn.

Wenn ich aber auch zugebe, daß sich, wie man dafür hält, den Fleiß der Unterthanen vermehren, und daß die Aufhebung des Zehents keine dieser nachtheiligen Folgen mit sich führen werde, die in Ansehung der Manufakturen, und der zunehmenden Nachläßigkeit des Unterthans bei einem wahrnehmenden Uiberfluß, gewiß mit Grunde zu besorgen stehen, weil alle Unterthanen eben so wenig gute und fleißige Haushalter sind; als es itzt alle Herrschaften wären, so bleibt es doch eine unwidersprechliche Wahrheit, daß die dermalige aus dem Bruto-Ertrag entsprungene Natural-Aushebung des Zehents eine verhältnißmäßigere Gabe war, als die hievor auf die neuen Fassionen aufgeschlagenen 17 Prozenten, und daß somit eine gleiche Gabe aufgehoben, und eine weit ungleichere eingeführet wurde, welche den Güterbesitzern bei ihrem

Ei-

Eigenthum wehe thut, die Unterthanen aber in das traurigste Mißverhältniß setzet.

Von der Robath.

Ein gewisser gesetzlicher Zwang, durch welchen die Menschen der ackerbauenden Klasse unvermerkt zur Kultur, und Arbeit angehalten werden, wenn er nicht in Despotismus, oder Tyranney ausartet, ist einem jeden Staat gewiß nutzbar. Ein solches Zwangmittel hat die bisherige Zug und Handrobath vorgestellet, und wenn man durch Gesetze eine gute Eintheilung geordnet, Ziel und Maaß festgesetzet, und die Schuldigkeiten ordentlich vorgeschrieben hätte, damit der Herr bei der nothwendigen Aernte-Zeit arbeitsame Hände erhalten, und der Unterthan nicht mit unnützen Beschäftigungen hätte gedrucket werden können, so wurde die Robath beden Theilen vortheilhaft, für den Staat selbst aber allemal von großen Nutzen gewesen seyn.

Die Robath, wie sie itzt in der Ausübung, und durch die Gesetze eingetheilet war, hatte das nemliche Schicksal, als unsere Fassionen, sie war nämlich im übelsten Verhältnisse. Ein ganzer Bauer, wenn ihn das herrschaftliche Urbarium, oder eine über 32 Jahre alte Gewohnheit, als solche konstituirte, mußte ohne Ruckfrage 104 Tage nach dem Patent, oder auch noch mehr, oder weniger, was er nämlich vor 32 Jahren verrichtete, mit den Zug arbeiten, und sein Nachbar, der nur als ein Halbbauer einlag, verrichtete etwa die Halbscheide, wenn er auch eben so viel, oder noch mehr Grundstücke besaß, als der erste. Blos deswegen, und weil die Herrschaften oft Arbeiten verrichten ließen, die kaum das Robathbrod werth gewesen, war die Robath eine gehäßige, für manchen Unterthan aufreibende Pflicht, die man nicht verkennen kann. Es war aber deßwegen noch nicht nöthig die Robath ganz aufzuheben, es gab Mittel, das Gute von dem Uibeln abzusondern. Es hätte in der Macht des

Landesfürsten gestanden, die Arbeitstage nach den Kräften der Unterthanen, das ist nach den Verhältniß ihres besitzenden Grundmasses zu vertheilen, und sie so zu beschränken, damit der Herr bei dringenden Feldarbeiten nie in die traurige Nothwendigkeit hätte gesetzet werden können, seine Früchte verderben lassen zu müßen.

In solchen Gegenden, wo der Unterthan Nebenverdienste findet, durch welche er das baare Geld, welches er itzt durch die 17 Prozenten steuern muß, wieder gewinnen kann, wird die Aufhebung der Robath seinem Wunsch entsprechen; da aber, wo er vom Feldbau allein leben soll, und ausser demselben das ganze Jahr nichts verdienen kann, wird ihn das baare Geld zum Bettler machen, und für den ersten Theil hätten wir eigentlich kein Aufhebungsgesetz nöthig gehabt, weil die Herrschaft ohnehin schon größten Theils einen Reluitionsbetrag mit den Unterthanen festgesetzet haben. Es ist zwar der Auswahl des Unterthanns vor-

be-

behalten, daß er statt des baaren Gelds Arbeiten leisten kann, welche ihm die Herrschaft für einen gewissen zu bestimmenden Betrag bezahlen soll. — Aber wie viele Herrschaften finden wir nicht, welche alle ihre Grundstücke theils ganz verkauft, theils in Erbpachtzins verlassen, theils auch auf gewisse Jahre verpachtet, und dafür ein immerwährendes Robathgeld partiret haben? — Wie wird eine solche Herrschaft dem um Arbeit sich meldenden Unterthan Arbeit geben können, wenn sie selbst keine hat? — Nehmen wir aber auch eine Herrschaft an, die ihre Grundstücke noch ganz beisamen hat, und die somit Arbeit verschaffen kann, wie können bede Theile auf 3 Jahre, die eigentlich in dem Gesetze vorgeschrieben sind, und auf welche der Unterthan nach seiner Willkuhr zuruckgehen kann, eine dauerhafte Wirthschafts Einrichtung treffen?

In beden Fällen, der Unterthan arbeite oder bezahle, muß die Herrschaft unterliegen, und der Kultur der größte Nachtheil erwachsen; Bezahlt er, so kann zwar die Herrschaft ihre Grundstücke mit eigenen Zügen bestellen, wenn aber die Aerntezeit kömmt, wird sie keine Menschen finden, welche die Fechsung abbringen, und viele Herrschaften werden sich in den traurigen Fall gesetzet finden, einen großen Theil ihrer Fechsung auf dem Feld verderben lassen zu müßen: arbeitet er aber, so ist die Herrschaft gleichsam seiner Willkühr überlassen, er kann alle 3 Jahre aus dem Kontrakt schreiten, und die Herrschaft mit Anschaffung und Kassirung des Zugviehes, und der Würthschaftserfordernisse so ermüden, daß sie endlich ihre Grundstücke verkaufen, oder verpachten wird, und dann tritt der obbesagte Fall ein, daß sie dem Unterthan keine Arbeit mehr geben kann, und daß durch die großen Geldzahlungen immer $\frac{2}{3}$ der Unterthanen zu grunde gehen werden weil selten ein Drittel derselben in der Lage

ist,

ist, selbst Gründe kaufen, oder pachten zu können, folglich der größere Theil aus dem Verkauf, oder der Bestand Verlassung keinen Nutzen ziehen kann.

Man ist der Meynung, daß durch die Abschaffung der Robath die Agrikultur und Industrie beförderet werde, ich glaube aber gerade das Gegentheil. Den Unterthan kann nur die äusserste Nothwendigkeit bewegen, sich frühe und spät, für sich, und andere Menschen zu plagen, und sein Eifer wird in dem Augenblick erstarren, wenn er einen Uiberfluß wahrnimmt. Der glücklichere Theil der Unterthannen, welcher seine alte Giebigkeiten verminderet weiß, und noch dazu in der Lage ist, sich mit Pachtung herrschaftlicher Grundstücke sein Einkommen zu vermehren, wird ablassen, solche Strecken, die ihm die Arbeit nicht bezahlen, zu kultivieren, er wird bei dem Erträglicheren stehen bleiben, und die Oeden, die er vorhin aus Noth erhoben hat, wiederum in Oeden verwandeln; die Herr-

schaf-

schaften aber, welche ehemals mittels der Robath jeden Fleck Erdreich zur Benutzung zu bringen trachteten, werden aufhören, diese Bearbeitung fortzusetzen, weil die Ausgaben auf die Arbeiter mit der Einnahme in keinem Verhältnisse stünden.

Lassen wir aber auch die Abschaffung der Nationalrobath als eine dem Staate nützliche Veranlassung gelten, warum bricht man so gar die zwischen Herrn und Unterthan bestehende Geldkontrakte? — Die Robath gehöret doch gewiß zum wirklichen Eigenthums-Recht, der Güterbesitzer, und der Adelsstand hat eben so, wie der Bauernstand das Recht, auf den Schutz des Landesfürsten Anspruch zu machen, wenn ihm sein ererbtes, oder erkauftes Eigenthum entrissen werden will. Nun aber ist die neue Recktifikation in Absicht auf die Urbarial-Schuldigkeiten wohl nichts anders, als eine offene Gewalt, mittels welcher einer Herrschaft viel, der anderen wenig von ihren Gerechtsamen abgenommen wird. Wer wird

sich

sich in Hinkunft getrauen, ein Eigenthum zu kaufen, oder auf Herrschaften Gelder zu borgen, wenn er nur auch die Möglichkeit bedenket, daß das, was bei der heutigen Recktifikation übrig gelassen wird, unter dem Vorwand einer, den Unterthan zu sehr drückenden Last, über kurz oder lang, auch noch abgestellet werden kann?

Eine Beschränkung, und regelmäßige Eintheilung der Robath wäre daher immer eine heilsame Anordnung gewesen; aber die gänzliche Abschaffung derselben wird kein Mensch gutheissen können, der die Landwürthschaft im ganzen Zusammenhang pracktisch kennet; denn unstreitig würde es den Güterbesitzern, Unterthanen, und dem ganzen Staate zum größeren Vortheile gewesen seyn, wenn man entweder gewisse, auch noch so wenige Robathstäge bestimmet, und die ausgemessenen Prozente verminderet, oder wenn man den Unterthanen, die Pflicht aufgelegt hätte, für eine bestimmte Bezahlung eine gesetzmäßige Anzahl der Tage

ge auf Verlangen der Herrschaften arbeiten zu müßen, eine solche Verordnung würde auf keinen Fall geschadet, immerhin aber augenscheinlich genützet haben.

Von den Geld- und Naturaliendiensten, Sterb- und Veränderungstaxen.

Ich fasse diese verschiedenen Urbarial-Schuldigkeiten in einen Abschnitt zusammen, weil sie mit der Landeskultur keinen Zusammenhang haben, und eigentlich nur gewisse Gerechtsamen der Herrschaften betreffen.

Vorausgesetzt, daß die Unterthanen dergleichen in einer gewissen Anzahl Eyern, Hünern, Lämmern, Kälbern, und Körner bestandene Giebigkeiten immer leichter in Natura abgeführet, oder dafür einen sehr mäßigen Reluitionsbetrag bezahlet haben,

wenn

wenn sie in dem Falle waren, die Natural-Schuldigkeiten nicht leisten zu können, so begegnet der Herrschaft hier wieder die nämliche Unbilligkeit, wie bei der Robath und dem Zehent, weil bei dem Steigen der Produkten das baare Geld, welches ihr dafür ausgesetzet wird, nicht in dem Verhältnisse bleibt.

Das sonderbareste aber bemerke ich in der Beschränkung, daß man die Sterbtaxen bei Theilung der 18 Prozenten nur von der Realität berechnen soll. Nicht nur die ältesten Gesetze gründen diese Schuldigkeit von dem ganzen nach Abzug der Schulden übrig verbleibenden Vermögen, sondern selbst in den Fassionen von dem Recktifikations Jahre 1751 wurden sie mit diesem Betrag, und nach diesem Maaßstab in die Einlag gegeben. Wir finden sehr viele Güter und Herrschaften in Oesterreich, deren einzige und größte Erträgniß in diesen Taxen besteht. Selbst die Staatsgüter Administrationen

ha-

haben viele solche Herrschaften, und Güter nach diesem Maaßstab verkaufet. Wenn sie itzt die Erträgniß nur nach dem Werth der Realitäten berechnen sollen, wer leistet die Entschädigung? — Oder was machet eine solche Herrschaft, welcher von ihrem dermaligen Einkommen etwa das 5tel oder vielleicht noch weniger übrig verbleibt? — Diese Vorschrift läßt sich mit der in dem Patent vom 10ten Hornung 1789. §. 10. gemachten Zusage: In das Eigenthums-Recht der Obrigkeiten nicht willkührlich einzugreifen hart vereinpaaren, es müßte nur ein gesetzmäßig errichteter Kauf kein Eigenthum geben. Und da der Fall eine Giebigkeit zu beschränken, welche die Vermögenskräfte des Unterthans überschreitet, hier auch nicht angewendet werden kann, weil der Erb nur von dem inventirten richtigen Vermögen 5 Prozento Sterbtaxen zu entrichten schuldig war, so scheinet diese harte Beschränkung eine unverdiente Strafe zu seyn, welche wenig

Aus-

Ausländer aneifern wird, sich in unseren Erblanden ein Eigenthum zu erkaufen.

Der allgemeine Wunsch.

Eine neue Recktifikation, durch welch Landesfürstliche und herrschaftliche Gaben in ein sicheres, mit den Kräften der Unterthanen übereinstimmendes Verhältniß gebracht werden möchten, war schon lange der allgemeine Wunsch aller Unterthanen, und auch des größten Theils der Herrschaften.

Uiberhaupt ist die Recktifikation vom Jahre 1751 ein Werk, welches bloß nach Gutgedünken bearbeitet wurde, und insbesondere sind die Urbarial-Schuldigkeiten nach den alten Gewohnheiten in dem übelsten Verhältnisse. Gleichwohl würde ich aber, wenn ich zu wählen hätte, der alten Recktifikation, gegen unsere neuen Fassionen in allem Betracht den Vorzug geben; diese beweiset doch wenigstens durch die vieljährige

Aus-

Ausübung, daß sie nicht aufreibend sey, bei jener aber ist dieses fürchterliche Uibel mit Grunde zu besorgen, und würde der unglückliche Fall eintretten, daß man das ganze Geschäft auf den alten Fuß zurückführen, und den Zehent, oder einen Theil der Robath wieder einführen müßte, wer würde im Stande seyn, jenen Theil der Unterthanen, welchen durch die neuen Fassionen Vortheile zugehen, zu bewegen, daß sie wieder die vorrigen Schuldigkeiten annehmen? —

Bei vielen mit der Wohlthat des Staates, verbundenen neuen Anstalten, haben wir seit einigen Jahren allenthalben eine entgegen gesetzte Wirkung erfahren. So haben zum Beispiel die aufgehobenen Holz- Brod- und Fleischsatzungen den guten Effeckt, den man erwartete, nicht hervorgebracht. — — So scheinet die allgemeine Gerichtsordnung der weisen Absicht des Monarchen nicht zu entsprechen. So hat das aufgehobene Wucher-Patent reiche

Schur-

Schurken, und ehrliche Bettller gemacht. So wird die Erbfolge im Bauernstande Familien ruiniren, und das nämliche Schicksal scheinet auch unserm neuen Recktifikationssystem, das so viel Geld und Mühe kostete, aufbehalten zu seyn.

Allenthalben fraget man, warum nicht ein ansehnlicher Preis für jenes Individuum, oder jene Gesellschaft ausgesetzet wurde, welche den besten Vorschlag, zu einer dem Staate nützlichsten neuen Steuerrecktifikation lieferte, da man gewiß mehrere und brauchbare Plane erhalten haben würde, und man schon sehr oft auf andere minder bedeutende Gegenstände, ja so gar auf Verbrecher schöne Prämien ausgetheilet hat? Dieß läßt sich aber nicht errathen. Nur scheinet, daß unsere Herren Hof- und Staats-Räthe die Ehre, eine neue Grundsteuer ausgedacht zu haben, für sich allein behalten wollen. Aber so vielen Respeckt ich für ihre tiefen theoretischen Kenntnisse in der Lan-

deskultur trage, so wenig glaube ich, ihrem Ansehen zu nahe zu tretten, wenn ich behaupte, daß zu einem solchen Geschäfte vieljährige pracktische Erfahrung nöthig sey.

Ich habe meine Gedanken über dieses Geschäft, ohne mindeste Absicht hingeschrieben. Ich besitze keinen Grund, noch weniger ein Gut, ich habe also weder Nutzen, noch Schaden zu erwarten, und kann demnach nach unserer neuesten Gerichtsordnung als ein unpartheyscher Mann gelten.

Ich wage es daher zu behaupten, daß durch die Belegung des Bruto-Ertrages, sey er auch mit möglichster Verläßlichkeit erhoben, nie eine gleiche Steuer erhalten werden könne, wenn nicht die sämmtlichen Kulturskösten in Abzug gebracht werden, und daß auch durch die Belegung des Bruto-Ertrages jener Theil der Kontribuenten

ten gewiß unterliegen müße, der ausser dem Feldbau keinen sonstigen Nebenverdienst hat; weil der Feldbau allein jene Last unmöglich tragen kann, der zu Bedeckung der Staatsbedürfnisse erfodert wird.

Hieraus folgt, daß wir nur durch eine wohlgeordnete Geldschätzung der Bauerngüter, und Uiberländ Grundstücke, einen gleichen, mit Kräften der Unterthanen verträglichen Steuerfuß erlangen können, und eine solche Schätzung ist der allgemeine Wunsch, der sich durch eine ausgezeichnete Mehrheit der Stimmen aller Grundbesitzer laut bestättigen würde, — wenn man sie sammeln wollte.

Niemand ist abgeneigt, zu einem neuen, sicheren, und dauerhaften Steuerfuß beizutragen, selbst die Herrschaften sind ganz vorbereitet, einen Theil ihrer Vortheile dem allgemeinen Besten aufzuopfern; und hätte man dem Unterthan von der landesfürstlichen Gabe jene von dem sogenannten Haus-

stock

stock ganz abgeschrieben, dagegen die bloß verschwiegenen Grundstücke neu beleget, und die Dominikalgründe mit den unterthänigen gleich gehalten — Hätte man die Robath ordentlicher, und nach Maaß der zu einem jeden Bauerngut gehörigen Grundstücke ausgetheilt, und zum Theile beschränket. — Wäre es ganz der Auswahl des Unterthans überlassen worden, den Zehent in Natura zu geben, oder von Zeit zu Zeit auf gewisse Jahre, um einen billigen Betrag mit Geld abzulösen; und hätte man die sonstigen Geld und natural Dienste untersucht, die nicht gehörig ausgewiesenen abgestellet, die übrigen aber verhältnißmäßig ausgetheilet, so würde die Kontribution bedecket, der Herr mit dem Unterthan im aufrechten Stande erhalten, und die Millionen, die man auf dieses Geschäft ausgeleget hat, ersparet worden seyn, und die Güterbesitzer und Unterthanen aller Erbländer würden dem Monarchen für eine solche Anstalt eine übereinstimmende Dankbarkeit bezeuget haben.

Nun=

Nunmehr kann eine gut eingetheilte Geldschätzung aller Grundbesitzungen den Ländern diese Glückseligkeit allein verschaffen, und mit Rücksicht auf die in diesem Geschäfte bereits vorhandenen Elaboraten, welche hiebei zum Theile mit gutem Erfolge anzuwenden wären, könnte eine solche Recktifikation in Zeit von zwei, längstens drei Jahren zur allgemeinen Zufriedenheit vollkommen geendiget seyn.

Jetzt habe ich auch nur noch die Gründe zu rechtfertigen, welche mich bewogen haben, diese Bemerkungen öffentlich herauszugeben, weil mir vielleicht übel genommen werden dürfte, daß ich sie nicht gerade derjenigen Stelle überreichte, welche über dieses Geschäft das Ruder führet, und diese Rechtfertigung liegt in folgenden Gründen; Erstens: sagt man allgemein, der Monarch halte sich von dem Nutzen dieses Geschäftes, und der hieraus entspringen Glückseeligkeit für alle Länder und Unterthanen so gewiß überzeugt, daß Sie wider alle

Vorstellungen eingenommen wären; Niemand wollt's daher wagen, Höchstdenselben mit dieser Schrift unter die Augen zu tretten. Zweitens weis man aus Erfahrung, daß bei den, diesem Geschäfte vorgesetzten höheren Stellen die meisten Vorstellungen ad Acta gelegt worden, und ich wollte mich nicht mit einer mühsamen Arbeit abgeben um bloß die Ackten-Stücke zu vermehren, weil ich glaube, daß die darin aufgezeichneten Wahrheiten zum besten so vieler Millionen Menschen allerdings verdienten, gründlich erwogen, und untersucht zu werden; und drittens gebiethen die für dieses Geschäft bestehenden Gesetze die Publizität über alle Vorfälle, welche auf die Grundsteuer Fassionen Bezug haben. Ich glaubte also, so gar verpflichtet zu seyn, diese Bemerkungen öffentlich herauszugeben. Und da mir eine Grundsteuer auf keinen Fall Nutzen oder Schaden bringen kann, so wird auch hiedurch meine einzige Absicht, bloß zum Besten des Staats gearbeitet zu haben, hinlänglich gerechtfertiget seyn.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heßl, Ignaz Benedikt.

Freymüthige Gedanken über das neue Grundsteuer-Rektifikationsgeschäft Nach den zwei Hauptgesetzen vom 20ten April 1785. und 10ten Hornung 1789

Wien 1789

Austr. 2036
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10009776-8
VD18 11399872